



**Botschaft  
des Stadtrates an  
den Gemeinderat**

138187 / 851.20.35

---

**Totalrevision Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG; RB 830)**

**Antrag**

1. Die Totalrevision des Gesetzes über die Abfallentsorgung (AEG, neu: Gesetz über die Abfallbewirtschaftung, ABG; RB 830) wird genehmigt.
2. Die Totalrevision des Gesetzes wird gemäss den Bestimmungen der Stadtverfassung dem obligatorischen oder dem fakultativen Referendum unterstellt.
3. Die Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung vom 18. Juni 1998 (AEV; RB 831) wird aufgehoben.
4. Der Auftrag der Fraktion Freie Liste Verda und Mitunterzeichnende für eine kostendeckende und verursachergerechte Abfallentsorgung vom 24. Oktober 2013 wird als erledigt abgeschrieben.
5. Die Petition "Mehrweg statt Wegwerf - für eine saubere Veranstaltung!" wird als erledigt abgeschrieben.





## Zusammenfassung

Das heute geltende städtische Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG; RB 830) wurde an der Volksabstimmung vom 29. November 1998 angenommen und trat am 1. Mai 1999 in Kraft. Das Gesetz hat sich bisher bewährt. Anlass für die nun anstehende Totalrevision sind Änderungen in der nationalen Gesetzgebung. Es geht daher in erster Linie darum, die kommunalen Regelungen mit der übergeordneten Gesetzgebung (wieder) in Einklang zu bringen.

Der Aufwand für das Einsammeln und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen und von weggeworfenen oder achtlos liegen gelassenen Kleinmengen von Abfällen, sog. gelitterte Abfälle, ist bis anhin nicht in den städtischen Abfallentsorgungskosten enthalten und wird aus allgemeinen Steuermitteln gedeckt. Dieser Betrag belief sich im Durchschnitt der Jahre 2015 - 2020 auf rund Fr. 800'000.-- bis Fr. 850'000.-- pro Jahr. Als Folge eines Bundesgerichtsentscheids betreffend die Stadt Bern gilt es, die Entsorgung dieser Abfälle ebenfalls möglichst verursachergerecht zu finanzieren und die Kosten künftig in die Abfallrechnung zu integrieren (BGE 138 II 111 E. 4). Weiter führt eine Anpassung der bundesrätlichen Verordnung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600) dazu, dass Betriebe mit 250 und mehr Vollzeitstellen vom Entsorgungsmonopol befreit sind und damit keine Grundgebühr mehr zu entrichten haben.

Die Finanzierung bei Siedlungsabfällen hat gemäss Art. 32a Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.1) über verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zu erfolgen. Der vorstehend erwähnte Fehlbetrag ist daher mit Gebührenanpassungen auszugleichen. Gemäss der Vollzugshilfe des Bundesamtes für Umwelt (BAFU) zur Finanzierung sollen Grundgebühren in der Höhe von 30 - 50 % und Mengengebühren in der Höhe von 50 - 70 % der Siedlungsabfallentsorgung entsprechen. Die geforderten Vorgaben des Modells BAFU mit der prozentualen Gewichtung werden bereits heute erfüllt. Sowohl die Grundgebühr für Betriebe als auch die Mengengebühr müssen jedoch massvoll nach oben angepasst werden. Die Grundgebühr für natürliche Personen bleibt unverändert.

Im Rahmen der Revision der städtischen Abfallgesetzgebung erlässt der Stadtrat einen revidierten und vervollständigten Gebührentarif. Der Gebührentarif wird auch in Zukunft durch den Stadtrat regelmässig überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Neu sieht das Gesetz schliesslich vor, dass für häufig vorkommende Verstösse ein Ordnungsbussenverfahren eingerichtet werden kann. Damit soll der administrative Aufwand bei einfachen und eindeutig feststellbaren Tatbeständen reduziert werden.



**Mit dieser Botschaft wird der Auftrag der Fraktion Freie Liste Verda und Mitunterzeichnende zur Überprüfung einer kostendeckenden und verursachergerechten Entsorgung der Siedlungsabfälle und kostendeckenden und verursachergerechten Kartonsammlung erfüllt und ist als erledigt abzuschreiben. Dasselbe gilt für die Petition "Mehrweg statt Wegwerf - für eine saubere Veranstaltung!", zumal mit einer neuen Gesetzesbestimmung die in der Petition angesprochenen Problematik verbessert werden soll.**



## Bericht

### 1. Ausgangslage

#### 1.1 Einleitung und rechtliche Grundlagen

In der Stadt Chur fallen heute jährlich im Schnitt knapp 21'000 Tonnen Siedlungsabfälle an, was pro Kopf etwa 560 kg ausmacht. Schweizweit sind es ca. 6 Mio. Tonnen oder etwas mehr als 700 kg pro Kopf und Jahr. Das Abfallwesen in der Schweiz basiert auf dem Umweltschutzgesetz (USG) und auf der am 1. Januar 2016 in Kraft getretenen und per 1. April 2020 revidierten Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA). Siedlungsabfälle sind gemäss Art. 30 USG soweit möglich zu vermeiden, zu verwerten und umweltverträglich zu entsorgen. Weiter verlangt das USG eine verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung (Art. 32a USG). Der für die Definition von Siedlungsabfällen massgebende Art. 3 lit. a VVEA trat auf den 1. April 2020 in Kraft. Die VVEA führt u.a. zu einer Teilliberalisierung des bisherigen Entsorgungsmonopols der Gemeinden in Bezug auf Abfälle von Betrieben mit mehr als 250 Vollzeitstellen, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar ist.

Die Umsetzung der Vorgaben des Bundes für die Entsorgung von Siedlungsabfällen ist an die Kantone delegiert (Art. 31b Abs. 1 USG). Laut dem Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Umweltschutz (Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG; BR 820.100) wiederum sind für die Sammlung, Verwertung und die umweltgerechte Entsorgung der Siedlungsabfälle die Gemeinden zuständig (Art. 35 und Art. 36 KUSG). Zudem erheben die Gemeinden nach Massgabe des Bundesrechts für die Entsorgung der Siedlungsabfälle kostendeckende und verursachergerechte Gebühren und erlassen die notwendigen kommunalen Bestimmungen (Art. 37 und Art. 38 KUSG). In der Stadt Chur sind die Bestimmungen von Bund und Kanton im geltenden Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG; RB 830) und in der zugehörigen gemeinderätlichen Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (AEV; RB 831) umgesetzt. Sie basieren zum Teil noch auf der aus dem Jahre 1990 stammenden, heute aber ausser Kraft gesetzten Technischen Verordnung über Abfälle (TVA). Diese Tatsache, die aktuellen Bestimmungen der VVEA und die bundesgerichtliche Rechtsprechung haben zur Folge, dass die städtische Abfallgesetzgebung mit der vorliegenden Totalrevision vollständig zu überarbeiten ist. Das BAFU hat im Zusammenhang mit der verursachergerechten Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung im Jahr 2018 eine Vollzugshilfe für die Behörden publiziert, die im Rahmen der vorliegenden Gesetzesrevision ebenfalls mitberücksichtigt wurde.



## **1.2 Auftrag für eine kostendeckende und verursachergerechte Abfallentsorgung (Fraktion Freie Liste Verda)**

In der Sitzung des Gemeinderates vom 24. Oktober 2013 reichte die Fraktion Freie Liste Verda einen parlamentarischen Vorstoss für eine kostendeckende und verursachergerechte Abfallentsorgung ein. Die Unterzeichnenden beantragen darin dem Stadtrat, folgende Massnahmen zu prüfen und dem Gemeinderat eine entsprechende Botschaft zu unterbreiten:

1. Der Stadtrat führt eine 100 Prozent kostendeckende und verursachergerechte Entsorgung der Siedlungsabfälle, inklusive Recycling ein.
2. Der Stadtrat prüft insbesondere auch Möglichkeiten, für eine kostendeckende und verursachergerechte Kartonsammlung.
3. Der Stadtrat weist alle Kosten und Einnahmen der Abfallentsorgung in einer Spezialfinanzierung transparent aus.

Im Bericht des Stadtrates an den Gemeinderat für die Sitzung vom 30. Januar 2014 beantragte dieser die Überweisung des Auftrags im Sinne der Erwägungen und betrachtete diesen bezüglich Ziffer 1 und Ziffer 3 als erfüllt. Betreffend Ziffer 2 zeigte sich der Stadtrat bereit, diese zu prüfen und weitere Abklärungen zu treffen. Der Gemeinderat überwies den Auftrag am 30. Januar 2014 einstimmig im Sinne der Erwägungen. Die offen gebliebene Abklärung einer kostendeckenden und verursachergerechten Kartonsammlung erfolgt nun integriert in die vorliegende Botschaft.

## **1.3 Petition "Mehrweg statt Wegwerf"**

Am 22. November 2019 übergaben Vertreter des Petitionskomitees der Stadtkanzlei die Petition "Mehrweg statt Wegwerf - für eine saubere Veranstaltung!" mit 5'095 Unterschriften. Die Stadt Chur wird darin aufgefordert, für alle bewilligungspflichtigen Veranstaltungen auf öffentlichem Grund in Chur die Pflicht zur Verwendung von Mehrweg- und Pfandgeschirr einzuführen. Begründet wird die Petition im Wesentlichen damit, öffentliche Anlässe und Veranstaltungen bereicherten eine Stadt. Zahlreiche Feste lockten Tausende von Besucherinnen und Besucher auf die Strassen und Plätze. Wo gefeiert werde, entstehe aber auch Abfall. Der Einsatz von Mehrweg- statt Wegwerfbechern und -geschirr an Veranstaltungen vermindere den Abfall, führe zu einer Reduktion des Reinigungsaufwands, spare Energie und schone Ressourcen. Mit Beschluss vom 17. Dezember 2019 (SRB.2019.885) nahm der Stadtrat Kenntnis von der Petition und beauftragte das Departement Finanzen Wirtschaft Sicherheit unter Einbezug weiterer Stellen die Machbarkeit



zu prüfen und dem Stadtrat Bericht zu erstatten. Diese Arbeiten sind noch nicht abgeschlossen. Jedoch soll mit der vorliegenden Revision die Gelegenheit ergriffen und die zwingend notwendige gesetzliche Grundlage (vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C\_61/2012 vom 2. Juni 2012) für eine Umsetzung der Petition geschaffen werden.

## **2. Eckpunkte der Totalrevision**

Das Gesetz wird neu umbenannt von "Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG)" in "Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz, ABG)". Im Vordergrund steht nämlich nicht einzig die Entsorgung, sondern der gesamte Kreislauf der Bewirtschaftung von Abfällen.

In Umsetzung von Art. 35 Abs. 3 KUSG, wonach die Gemeinden die Abfallbewirtschaftung öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder geeigneten privaten Betrieben übertragen können, ist in Art. 3 des Gesetzesentwurfs (E-ABG) vorgesehen, dass der Stadtrat Teile der Entsorgung mit einer Konzession an Dritte übertragen kann (vgl. auch Art. 4 Abs. 1 lit. h in Verbindung mit Art. 5 Stadtverfassung). Zum vornherein vorbehalten bleibt die Entsorgung bzw. Rücknahme durch Dritte aufgrund spezieller Bestimmungen und Vereinbarungen. Der statuierte Vorbehalt bezieht sich beispielsweise auf Grossverteiler, die PET, Plastik etc. an den Verkaufsstellen sammeln.

Wie bereits erwähnt geht es bei der Totalrevision des Gesetzes vor allem auch darum, die kommunalen Regelungen mit der übergeordneten Gesetzgebung (wieder) in Einklang zu bringen. So ergibt sich aus der bundesrätlichen Abfallverordnung (VVEA), dass Betriebe mit 250 oder mehr Vollzeitstellen vom Entsorgungsmonopol für ihre Abfälle befreit sind und damit keine Grundgebühr mehr zu entrichten haben. Dabei geht es einzig um Abfälle, deren Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten (Siedlungsabfälle) vergleichbar sind. Den betroffenen Betrieben ist es jedoch freigestellt, stattdessen die Stadt vertraglich und gegen angemessene Entschädigung mit dieser Aufgabe beauftragen.

Die Definition der Abfallarten wird aus dem Bundesrecht übernommen und mit Blick auf eine bessere Lesbarkeit des Gesetzestextes in Art. 4 E-ABG integriert.

Für allfällige Auflagen im Zusammenhang mit der Vermeidung und Verminderung von Abfall bei Veranstaltungen auf öffentlichem Grund soll neu eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, damit Vorgaben zur Verwendung von Pfand- und Mehrweggeschirr bei der Abgabe von Getränken und Esswaren gemacht werden können (Art. 5 E-ABG;



vgl. Ziffer 1.3 vorstehend). Ausnahmen regelt der Stadtrat in den Ausführungsbestimmungen.

Das BAFU empfiehlt für die Finanzierung die Bewirtschaftung des Siedlungsabfalls Grundgebühren in der Höhe von 30 - 50 % und Mengengebühren in der Höhe von 50 - 70 %. Zu diesem sog. Splitting-Modell hält das Bundesgericht bereits mit Urteil 2P.223/2005 vom 8. Mai 2006 E.4.1 folgendes fest:

Da die Infrastruktur für die Abfall- und Abwasserentsorgung unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme durch die einzelnen Liegenschaften aufrechterhalten werden muss, ist es nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung zulässig, den Benützern einen Teil der damit verbundenen Aufwendungen durch eine mengenunabhängige Grundgebühr (sog. Bereitstellungsgebühr) zu überbinden.

Die geforderten Vorgaben der Umweltgesetzgebung werden in der Stadt Chur bereits aktuell erfüllt und die vom BAFU als ideal vorgegebene prozentuale Gewichtung soll daher auch in Zukunft beibehalten werden.

Die Bestimmungen über die Grundgebühr, die bisher in der AEV aufgeführt waren, werden gesamthaft in das Gesetz integriert. Damit kann den Erfordernissen der in Lehre und Rechtsprechung für Gebühren verlangten formell-gesetzlichen Grundlage Rechnung getragen werden. Bei der Mengengebühr für Kehricht (Sackgebühr) wird neu ein verbindlicher Rahmen in das Gesetz aufgenommen. Der Aufwand für das Einsammeln und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen und von weggeworfenen oder achtlos liegen gelassenen Kleinmengen von Abfällen, sog. gelitterte Abfälle, ist gemäss Bundesgericht ebenfalls verursachergerecht zu finanzieren und die Kosten künftig in die Abfallrechnung zu integrieren (vgl. BGE 138 II 111 E. 4). Dies hat eine bescheidene Erhöhung der Mengengebühr zur Folge. Der bereits bis anhin dafür zuständige Stadtrat beabsichtigt, den Gebührentarif zu revidieren und darin auch alle bereits heute schon geltenden Tarife, insbesondere die Gebühren für die offiziellen Kehrrichtsäcke und die Entsorgung bei der Multisammelstelle, aufzuführen (Art. 14 Abs. 3 E-ABG). Und schliesslich wird auch eine neue Rechtsgrundlage geschaffen, um in Verfahren Amtskosten erheben zu können (Art. 31 E-ABG).

Der Vollzug des Gesetzes obliegt dem Stadtrat und die bisherige AEV des Gemeinderates fällt dahin bzw. soll aufgehoben werden (Art. 26 E-ABG). Neu sieht das Gesetz vor, dass für Verstösse gegen das Gesetz ein Ordnungsbussenverfahren eingerichtet wird. Der Stadtrat erlässt und veröffentlicht dazu eine Liste mit Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge, welche mit einer Ordnungsbusse geahndet werden (Art. 28 Abs. 1 E-ABG). Der Stadtrat erhofft sich, damit den administrativen Aufwand im Zusammenhang



mit Übertretungen, die leicht nachweisbar und immer in etwa denselben Tatbestand erfüllen, zu reduzieren.

### **3. Vernehmlassungsverfahren**

#### **3.1 Vorgehen**

Mit Beschluss vom 22. Dezember 2020 (SRB.2020.1191) gab der Stadtrat die Vorlage für die totalrevidierten Rechtsgrundlagen zur Abfallbewirtschaftung zur öffentlichen Vernehmlassung frei. Separat angeschrieben wurden zudem sämtliche Ortsparteien, die Bürgergemeinde, Vertreter von Gastro, Hotel, Handel, Gewerbe und Landwirtschaft, der Stadtverein, Verkehrs- und Versorgungsbetriebe, die Kirchgemeinden sowie kantonale Stellen und diverse städtische Dienststellen. In der Folge gingen 15 Stellungnahmen ein, die der Stadtrat sorgfältig ausgewertet hat. Die nach seiner Beurteilung berechtigten Anliegen wurden übernommen und in den Rechtsgrundlagen umgesetzt (siehe Ziffer 3.3 nachfolgend).

#### **3.2 Allgemeine Beurteilung der Vorlage**

Grundsätzlich begrüssen die Vernehmlassungsteilnehmenden die vorgesehene Totalrevision. Inhaltlich gehen die Meinungen jedoch auseinander. Einigen gehen die vorgeschlagenen Neuerungen zu wenig weit, sie fordern ein noch grösseres Engagement der Stadt Chur im Umweltthema Abfall und eine breiter angelegte Abstützung in der Vernehmlassung. Nebst zahlreichen tatsächlichen und rechtlichen Hinweisen zu einzelnen Artikeln gaben die vorgeschlagenen Änderungen Anlass zu unterschiedlichsten Kommentaren. Die Liste der Adressaten der Vernehmlassung sowie die eingegangenen Stellungnahmen können aus der Aktenauflage entnommen werden.

#### **3.3 Berücksichtigte Anliegen**

##### *Anpassung der Gesetzesbezeichnung*

Die SP macht geltend, heute werde nicht mehr auf eine reine Abfallentsorgung fokussiert, sondern auf den Grundsatz der Abfallverwertung und -bewirtschaftung. Entsprechend sei sowohl der Gesetzestitel anzupassen in „Gesetz über die Abfallbewirtschaftung und -verwertung“ als auch die Stossrichtung des städtischen Gesetzes klarer zu definieren. Das Gesetz wird - wie bereits oben ausgeführt - umbenannt von "Gesetz über die Abfallentsorgung" in "Gesetz über die Abfallbewirtschaftung". Im Vordergrund steht



nicht einzig die Entsorgung oder die Verwertung, sondern der gesamte Kreislauf der Bewirtschaftung von Abfällen.

#### *Zweck und Grundsätze der Abfallbewirtschaftung*

Sowohl die Freie Liste Verda als auch die SP und das Amt für Natur und Umwelt (ANU) halten fest, dass das neue Gesetz den umweltgerechten Umgang mit Abfall zu wenig klar hervorhebt. Der erste Artikel "Zweck" wird deshalb mit dem Wort umweltgerecht ergänzt und der zur Streichung vorgesehen Artikel 3 "Grundsätze" wird sinngemäss ebenfalls im Zweckartikel aufgenommen.

#### *Mitwirkung von Dritten in der Abfallbewirtschaftung*

Die GLP, die Freie Liste Verda und die SVP fordern eine Mitwirkungsmöglichkeit von Dritten bei der Abfallbewirtschaftung. Die Möglichkeit, die Dritte mit der Abfallbewirtschaftung zu beauftragen, ist im geltenden Recht ausdrücklich vorgesehen (Art. 35 Abs. 3 KUSG). Mit der vorgenommenen Ergänzung im Art. 3 Abs. 2 E-ABG wird den Forderungen Rechnung getragen, indem der Stadtrat die Möglichkeit erhält, Teile der Entsorgung mittels Konzessionen an Dritte zu übertragen.

#### *Anpassung an übergeordnete Gesetzesbestimmungen*

Der Art. 12 der Vernehmlassungsvorlage enthielt Bestimmungen, die bereits durch das übergeordnete Recht von Kanton und Bund geregelt sind bzw. durch dieses geahndet werden. Der Artikel wurde daher aufgrund der Rückmeldungen des ANU und der Stadtpolizei überarbeitet und angepasst (Art. 13 E-ABG).

#### *Anpassungen im Abschnitt IV "Finanzierung"*

Die Artikel in diesem Abschnitt wurden aufgrund der zahlreichen Rückmeldungen komplett überarbeitet, vereinfacht und sprachlich redigiert. Anstelle des Begriffs "Gebindegebühr" wird der aktuelle Begriff "Mengengebühr" verwendet (Art. 24 E-ABG). Die Mengengebühr hat gemäss dem Gesetz dem Grundsatz der verursachergerechten Kostenbeteiligung zu entsprechen und beträgt mindestens die Hälfte der Spezialfinanzierung Abfall (Art. 24 E-ABG). Sie bemisst sich nach Gewicht, Länge, Breite, Stück oder Volumen (Art. 25 Abs. 1 E-ABG). Der Gebührenrahmen für den Kehrichtsack liegt zwischen minimal 4 Rappen und maximal 10 Rappen pro Liter (Art. 25 Abs. 2 E-ABG). Die Gebührenkalkulation wird in Ziffer 5 im Detail weiter erläutert.

#### *Artikel im Abschnitt V "Vollzug, Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Amtskosten"*

Einige Artikel dieses Abschnitts wurden auf das übergeordnete Recht abgestimmt und gemäss den Rückmeldungen überarbeitet (Art. 26 ff. E-ABG).



### 3.4 Nicht (vollständig) berücksichtigte Anliegen

#### *Anpassung weiterer Gesetze*

Die SP schlägt vor, mit der Revision des Abfallgesetzes auch die Auswirkungen auf weitere Gesetze miteinzubeziehen. Bereits aus dem übergeordneten Recht von Bund und Kanton ergibt sich, dass öffentliche Einrichtungen barrierefrei zugänglich sein müssen (vgl. Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3; Art. 80 Raumplanungsgesetz für den Kanton Graubünden, KRG; BR 801.100). Eine Wiederholung dieser übergeordneten Vorgaben ist im Abfallgesetz nicht notwendig. Eine gleichzeitige Totalrevision des Gesetzes über die Abwasseranlagen (RB 631) würde zudem den Rahmen der vorliegenden Revision sprengen.

#### *Gesetzliche Verankerung von Abfalltrennsystemen auf öffentlichen Plätzen*

Die SP und die Freie Liste Verda verlangen eine gesetzliche Verankerung bezüglich des Angebots von Abfalltrennsystemen auf öffentlichen Plätzen. Abfall ist in erster Linie zu vermeiden und in zweiter Linie zu trennen. Die Stadt Chur ist deshalb verpflichtet, ein Angebot zur Abfalltrennung bereitzustellen. Die gut zugänglichen Tiefsammelsysteme ermöglichen es bereits heute an vielen Orten, Glas und Metall (Büchsen und Dosen) sowie Batterien separat zu entsorgen. Zusätzliche Abfalltrennsysteme benötigen im öffentlichen Raum wesentlich mehr Platz als die bisher verbreiteten Papierkörbe. Die Erfahrungen zur Sammelqualität sind an anderen Orten nicht nur positiv, weil der Abfall nicht immer konsequent getrennt wird. Neben Abfalltrennsystemen existiert zudem auch die Alternative, Abfall aus öffentlichen Behältnissen im Nachhinein zu sortieren. Welche Systeme den lokalen Gegebenheiten aus umweltpolitischer und wirtschaftlicher Sicht am besten gerecht werden, soll weiterhin situativ entschieden werden können. Auf eine gesetzliche Verankerung wird deshalb verzichtet.

#### *Kompostierung und Grünabfuhr*

Die GLP verlangt die Prüfung einer energetischen Nutzung des Grünabfalls, um die Problematik der Neophytenverbreitung durch deren Samen in der recycelten Erde zu umgehen. Die Freie Liste Verda verlangt die Betreibung von öffentlichen dezentralen Kompostierungsanlagen. Das kantonale Recht verpflichtet die Gemeinden, nach Möglichkeit eine Kompostierungsanlage zu betreiben. Die bestehende zentrale Kompostierungsanlage hat sich bewährt und produziert qualitativ hochstehenden Kompost. Der Entscheid einer allfälligen energetischen Nutzung durch Vergärung wird damit nicht präjudiziert.



Ausserdem wird in Art. 11 Abs. 2 E-ABG die Nutzung der Grüngutsammlung bei fehlender lokaler Kompostierungsmöglichkeit für die Verursachenden neu verpflichtend aufgeführt.

#### *Information und Beratung*

Die GLP verlangt die Prüfung einer Auslagerung der Abfallberatungsstelle an Dritte, zum Beispiel an den GEVAG. Die Freie Liste Verda regt an, die Information für Schulen in die Ausführungsbestimmungen aufzunehmen. Sowohl die Bestimmungen auf Bundesebene (Art. 7 VVEA) als auch auf kantonaler Ebene (Art. 10 KUSG) enthalten einen gesetzlichen Informations- und Beratungsauftrag. Die Delegation dieser Aufgabe an den GEVAG ist nicht zielführend, weil viele Fragen städtische Dienstleistungen betreffen und sich damit an die Stadt und nicht an den GEVAG richten. Dem Antrag der Freien Liste Verda kann insofern entsprochen werden, als dass in den Ausführungsbestimmungen vorgesehen ist, auf Anfrage für Schulen und interessierte Kreise Führungen auf der Multisammelstelle anzubieten (Art. 9 Abs. 2 E-ABzABG).

#### *Verzicht auf kostendeckende und verursachergerechte Abgaben*

Die Freie Liste Verda beantragt im Zusammenhang mit den Gebühren in den allgemeinen Bestimmungen die Ergänzung eines Absatzes, welcher es ermöglicht, auf die kostendeckende und verursachergerechte Finanzierung zu verzichten, sofern eine solche Abgabe die umweltverträgliche Entsorgung des Siedlungsabfalls gefährdet. Dazu gilt es festzuhalten, dass die Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung durch allgemeine Steuermittel grundsätzlich unzulässig ist. Dieser Grundsatz erfährt jedoch mit Art. 32a Abs. 2 USG eine Ausnahme. Gemäss dieser bundesrechtlichen Bestimmung kann die Entsorgung der Siedlungsabfälle soweit erforderlich anders finanziert werden, sollten kostendeckende und verursachergerechte Abgaben die umweltverträgliche Entsorgung gefährden. Das Gemeinwesen muss jedoch begründen und rechtfertigen, wenn es von dieser Ausnahmebestimmung Gebrauch machen will, und periodisch überprüfen, ob die geltend gemachten Gründe weiterhin zutreffen (vgl. BGE 137 I 257 E.4.3.1 [Pra 2012 Nr. 37]). Der Stadtrat möchte am Grundsatz festhalten, dass die Abfallbewirtschaftung stets über die Spezialfinanzierung kostendeckend und verursachergerecht zu finanzieren ist.

#### *Erläss der Gebührenpflicht*

Art. 20 E-ABG sieht vor, dass Personen von der Grundgebühr befreit sind, die sich einzig zu Ferienzwecken oder für einen vorübergehenden Aufenthalt für den Zeitraum von maximal drei Monaten in der Stadt Chur aufhalten. Zudem sind Betriebe mit 250 und mehr



Vollzeitstellen von der Grundgebühr befreit (Art. 18 Abs. 1 lit. a E-ABG e-contrario). Der Stadtrat möchte jedoch keine weiteren gesetzlichen Gebührenbefreiungen statuieren, insbesondere nicht für Landwirtschaftsbetriebe oder Bürogemeinschaften. Jedoch ist neu vorgesehen, dass der Stadtrat zur Vermeidung von (finanziellen) Härtefällen eine Ausnahme von der Gebührenpflicht statuieren kann.

#### *Verzicht auf eine Verordnung durch den Gemeinderat*

Die SVP beantragt, die Kompetenz, eine Verordnung zu erlassen, sei wie bis anhin dem Gemeinderat zuzuweisen (Art. 26 E-ABG).

Der Erlass und die Änderung von allgemeinverbindlichen Verordnungen fällt dem Gemeinderat zu, soweit er durch ein Gesetz ausdrücklich dazu ermächtigt wird (Art. 26 lit. b Stadtverfassung). Demgegenüber hat der Stadtrat die städtischen Gesetze zu vollziehen (Art. 33 Stadtverfassung). Damit ist auch gesagt, dass Einzelheiten für den täglichen Gesetzesvollzug in den Ausführungsbestimmungen des Stadtrates geregelt werden sollen. Nur so kann sachgerecht, zeitnah und flexibel auf veränderte Gegebenheiten reagiert werden. Nach Meinung des Stadtrates wird dem Gemeinderat vorliegend keine entscheidende Vollziehungskompetenz entzogen, da alle wesentlichen Bestimmungen im neuen Gesetz enthalten sind. Entsprechend sind keine sachlichen oder zwingenden Gründe vorhanden, dass der Gemeinderat eine Verordnung zur Abfallbewirtschaftung beschliessen sollte.

#### *Amtskosten*

Zurzeit können für teilweise umfangreiche Verfahren (Verfügungen, Beschwerden vor dem Stadtrat) keine Amtskosten erhoben werden. Der Stadtrat ist jedoch der Auffassung, dass grundsätzlich diejenige Person die Kosten eines Verfahrens zu tragen hat, das von ihr angestrengt wird und in dem sie nicht obsiegt. Der neue Art. 31 E-ABG möchte die gesetzliche Grundlage dafür schaffen. Demgegenüber bezieht sich der noch geltende Art. 11i AEV einzig auf Amtskosten im Zusammenhang mit der Erhebung und Durchsetzung der Grundgebühr.

## **4. Erläuterungen zu einzelnen Bestimmungen des revidierten Gesetzes über die Abfallbewirtschaftung**

### ***I. Allgemeine Bestimmungen***

#### **Zweck (Art. 1 E-ABG)**

Die Entsorgung der Siedlungsabfälle obliegt gemäss Art. 31b Abs. 1 USG den Kantonen bzw. im Kanton Graubünden den Gemeinden (Art. 35 ff. KUSG). Nicht den Gemeinden



obliegt die Entsorgung von Abfällen, die nach besonderer Vorschrift des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen (Art. 31b Abs. 1 USG, Art. 31c USG; Art. 3 Abs. 1 E-ABG).

Die Definition der Siedlungsabfälle folgt in Art. 4 E-ABG (vgl. auch Art. 3 Abfallverordnung, VVEA).

### **Zuständigkeiten (Art. 3 E-ABG)**

Die Stadt Chur beansprucht für sich im Rahmen des übergeordneten Rechts das Entsorgungsmonopol (Art. 3 Abs. 1 E-ABG). Das Entsorgungsmonopol definiert sich wie folgt: "Das Recht des Gemeinwesens, die Tätigkeit der Entsorgung von Siedlungsabfällen unter Ausschluss von Privaten auszuüben oder durch Dritte ausüben zu lassen" (vgl. Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung, Vollzugshilfe BAFU, 2018, S. 53). Vorbehalten bleibt die Entsorgung bzw. Rücknahme durch Dritte aufgrund spezieller Bestimmungen und Vereinbarungen. Der statuierte Vorbehalt bezieht sich auf Grossverteiler, die PET, Plastik etc. an den Verkaufsstellen sammeln, aber auch auf Kleidersammelstellen. Gewisse Siedlungsabfälle müssen zudem aufgrund der vorgezogenen Entsorgungsgebühr von Dritten zurückgenommen werden (bspw. elektronische und elektrische Geräte, Batterien etc.).

Privaten ist die Ausübung von Tätigkeiten im Bereich der Entsorgung von Siedlungsabfällen grundsätzlich untersagt, es sei denn, sie führen diese im Auftrag der Gemeinde durch wie z.B. die Kehrrichtabfuhr oder die Betreibung eines kommunalen Entsorgungshofs. Für rein private Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Siedlungsabfallentsorgung ist die Einwilligung des zuständigen Gemeinwesens Voraussetzung, und zwar in Form einer Konzession mit entsprechenden Auflagen (Art. 3 Abs. 2 E-ABG).

Gemäss Art. 13 Abs. 4 VVEA müssen die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Betrieben mit 250 oder mehr Vollzeitstellen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind, so weit wie möglich getrennt sammeln, stofflich verwerten und umweltgerecht entsorgen. Mit anderen Worten müssen diese Betriebe die Bewirtschaftung ihrer Abfälle selbst organisieren. Als Betriebe gelten eine rechtliche Einheit mit einer eigenen Unternehmens-Identifikationsnummer (UID) oder solche in einem Konzern zusammengeschlossenen Einheiten mit einem gemeinsam organisierten Abfallentsorgungssystem (Art. 3 lit. b VVEA). Als rechtliche Einheiten gelten juristische Personen des öffentlichen Rechts und des Privatrechts sowie natürliche Personen. Massgebend ist zudem die Gesamtzahl aller Vollzeitstellen eines Betriebs und nicht allein die Zahl der Vollzeitstellen einer einzelnen Einheit dieses Betriebs in einer Gemeinde (z.B. Zweigniederlassung, Filiale usw.).



Gerade in Chur existieren einige Betriebe, die zwar schweizweit mehr als 250 Mitarbeitende aufweisen, vor Ort jedoch nur mit wenigen Mitarbeitenden in Zweigniederlassungen stationiert sind. Die Stadt möchte daher insbesondere diesen Betrieben das Angebot machen, die bewährten städtischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abfallbewirtschaftung weiterhin gegen angemessene Entschädigung zu nutzen.

### **Abfallarten (Art. 4 E-ABG)**

Die Unterscheidung zwischen Siedlungsabfällen und Nicht-Siedlungsabfällen ist insofern relevant, als dass Siedlungsabfälle im Gegensatz zu Nicht-Siedlungsabfällen unter das Entsorgungsmonopol fallen. In Art. 4 E-ABG werden für das bessere Verständnis die Definitionen aus dem Bundesrecht übernommen und detailliert aufgeführt.

### **Abfallvermeidung bei öffentlichen Veranstaltungen (Art. 5 E-ABG)**

Diese Bestimmung wurde erst nach der Vernehmlassung aufgegriffen. Es handelt sich um die rechtliche Grundlage für eine Umsetzung der an den Stadtrat gerichteten Petition "Mehrweg statt Wegwerf - für eine saubere Veranstaltung!". Grössere öffentliche Veranstaltungen werden gesetzlich verpflichtet, Mehrweggeschirr zu verwenden, sofern Getränke oder Esswaren zum unmittelbaren Verzehr abgegeben werden. Die zuständige Behörde (Stadtpolizei) erteilt Bewilligungen nur unter entsprechenden Auflagen. Der Stadtrat kann jedoch Ausnahmen bewilligen. Vorgesehen sind solche, wenn für die Abgabe von Getränken rezyklierbares Material verwendet wird (PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen) oder wenn ein Abfallkonzept vorliegt und ein Pfandsystem bzw. ein geeignetes Sammelsystem den Rücklauf der Gebinde und die Rückführung der Wertstoffe sicherstellt. Dasselbe gilt bei Getränken und Esswaren, bei denen eine Abgabe in Mehrweggeschirr unverhältnismässig erscheint oder bei Verkäufen auf Märkten und bei Kleinstanlässen (Art. 4 E-ABzABG).

## ***II. Aufgaben der Stadt***

### **Entsorgung (Art. 6 E-ABG)**

Auf gesetzlicher Ebene soll auf die Nennung der einzelnen Fraktionen verzichtet werden. Die Ausführungsbestimmungen sind dafür der geeignete Ort. Im vorliegenden Entwurf zu den Ausführungsbestimmungen wird an den bisherigen Fraktionen festgehalten.

Der Stadtrat ist der Auffassung, dass das Recycling von Materialien dem Verbrennen grundsätzlich vorzuziehen ist (vgl. Art. 36 Abs. 1 KUSG). Allerdings muss der ökologische Nutzen in einem sinnvollen Verhältnis zum ökonomischen Aufwand stehen, wie z.B. beim PET-Recycling. Dies ist bei der Sammlung von gemischten Kunststoffen hingegen



nicht der Fall. Denn zurzeit lassen sich lediglich rund 50 % dieser Kunststoffe einwandfrei wiederverwerten, nämlich nur die Kunststoffe PE/HDPE (Hohlkörper), die im Detailhandel und an der Multisammelstelle sortenrein gesammelt werden. Die andere Hälfte muss mangels Alternativen der energetischen Verwertung zugeführt werden. Auf eine Sammlung von Gemischtplastik wird deshalb zurzeit verzichtet.

### **Kompostierung (Art. 7 E-ABG)**

Das kantonale Recht verpflichtet die Gemeinden, das Verwerten von kompostierbaren Abfällen in Garten, Hof oder Quartier zu fördern (Art. 36 Abs. 2 KUSG). Sie betreiben zudem soweit möglich und sinnvoll Kompostieranlagen für kompostierbare Abfälle, die nicht dezentral kompostiert oder anderweitig umweltverträglich verwertet werden können (Art. 36 Abs. 3 KUSG). In diesem Artikel werden die kantonalen Vorgaben umgesetzt und der Grundsatz festgehalten, dass die Stadt einerseits die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen fördert. Andererseits führt sie eine Grüngutabfuhr durch und unterhält eine zentrale Kompostierungsanlage.

### **Information und Beratung (Art. 8 E-ABG)**

Sowohl Art. 7 VVEA auf Bundesebene als auch Art. 10 KUSG auf kantonaler Ebene enthalten einen gesetzlichen Informationsauftrag. Die Stadt Chur betreibt zu diesem Zweck schon seit Jahren ein "Abfalltelefon". Die Stadt Chur informiert regelmässig zu aktuellen Themen (Food Waste etc.). Die Anfragen für Beratungen nehmen zu und das Informationsbedürfnis zu Abfallthemen ist gross. In den Ausführungsbestimmungen ist daher vorgesehen, dass für Schulen und interessierte Kreise auf Anfrage Führungen auf der Multisammelstelle angeboten werden.

## ***III. Pflichten der Verursachenden***

### **Kehricht (Art. 10 E-ABG)**

Der Kehricht in der Stadt Chur wird in erster Linie über das flächendeckend vorhandene Tiefsammelsystem (Moloks) entsorgt. Die Bewirtschaftung dieser Tiefsammelsysteme erweist sich als sehr effizient und das Angebot wird von der Bevölkerung rege benutzt und auch sehr geschätzt. Wo immer möglich sind Betriebe ebenfalls angehalten, ihren Kehricht über dieses System zu entsorgen. Im Einzelfall kann es jedoch wirtschaftlicher sein, die Entsorgung über Container sicherzustellen. Diese Möglichkeit soll deshalb weiterhin bestehen bleiben, wobei eine Bewilligung der zuständigen Dienststelle einzuholen ist. Die Finanzierung erfolgt über gebührenpflichtige Abreissplomben anstelle von Gebührensäcken.



### **Separat gesammelte Abfälle (Art. 11 E-ABG)**

Gemäss Art. 30c Abs. 3 USG kann der Bundesrat für bestimmte Abfälle Vorschriften über deren Behandlung erlassen. Art. 30d lit. a USG sieht zudem vor, dass der Bundesrat vorschreiben kann, dass bestimmte Abfälle verwertet werden müssen, wenn dies wirtschaftlich tragbar ist und die Umwelt weniger belastet als eine andere Entsorgung und die Herstellung neuer Produkte. Gestützt auf diese Bestimmungen sieht Art. 14 Abs. 1 VVEA vor, dass biogene Abfälle rein stofflich oder durch Vergären zu verwerten sind, sofern sie sich aufgrund ihrer Eigenschaften, insbesondere ihrer Nährstoff- und Schadstoffgehalte, dafür eignen, separat gesammelt wurden und die Verwertung nicht durch andere Vorschriften des Bundesrechts untersagt ist. Gemäss Art. 11 Abs. 2 E-ABG wird die Grüngutsammlung für kompostierbare Abfälle bei fehlender lokaler Kompostierungsmöglichkeit verpflichtend.

### **Weitere Pflichten (Art. 13 E-ABG)**

Es kommt immer wieder vor, dass Hauskehricht in Papierkörben im öffentlichen Raum entsorgt wird. Aufgrund des in Art. 13 Abs. 1 E-ABG statuierten Verbots wird dieses Verhalten neu mit einer Ordnungsbusse sanktioniert.

Abfälle aus Wald, Feld und Garten (Grünabfälle) sind grundsätzlich einer ökologischen Verwertung zuzuführen. Das Verbrennen von nicht ausreichend trockenen Grünabfällen im Freien ist gemäss Art. 26b Abs. 2 der Luftreinhalte-Verordnung (LRV; SR 814.318.142.1) ohne Bewilligung des ANU nicht erlaubt und eine Widerhandlung gegen diese Bestimmung wird geahndet. Ohne Bewilligung erlaubt sind Grill-, Lager- und Brauchtumsfeuer, sofern sie mit naturbelassenem und trockenem Holz betrieben werden.

## ***IV. Finanzierung***

### **Gebühren (Art. 14 - 25 E-ABG)**

Vorab sei dazu auf die bereits weiter oben erfolgten Ausführungen verwiesen. In der Stadt Chur werden die Abfallentsorgungskosten seit jeher über eine Vollkostenrechnung transparent ermittelt und seit 2015 mittels Spezialfinanzierung (HRM2) ausgewiesen. Detaillierte Ausführungen zu den Gebühren und der Spezialfinanzierung finden sich in Ziffer 5.



## **V. Vollzug, Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Amtskosten**

### **Vollzug (Art. 26 E-ABG)**

Die wesentlichen Sachverhalte zur Abfallbewirtschaftung und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten sind im totalrevidierten Gesetz geregelt. Eine gemeinderätliche Verordnung ist nicht mehr notwendig und wäre auch nicht stufengerecht. Entsprechend soll daher der Stadtrat in Art. 26 E-ABG ermächtigt werden, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (vgl. auch Art. 33 lit. a Stadtverfassung). Er regelt darin insbesondere die Trennung der Abfälle, die Standorte für die Entsorgung, die Bereitstellung, die Information (Abfuhrplan), den Vertrieb der Gebührenträger, die Kontrolle und die Zuständigkeiten. Ein Entwurf dazu befindet sich im Anhang.

### **Ordnungsbussen (Art. 28 E-ABG)**

Neu richtet der Stadtrat ein Ordnungsbussenverfahren gegenüber "Abfallsündern" ein und erlässt eine entsprechende Ordnungsbussenliste. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht (Art. 45 ff. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung, EGzStPO; BR 350.100).

### **Amtskosten (Art. 31 E-ABG)**

Das Legalitätsprinzip wird im Bereich des Gebührenrechts von der Rechtsprechung streng gehandhabt. Eine Gebühr muss in einer generell-abstrakten Rechtsnorm vorgesehen sein. Der Gesetzgeber hat die wesentlichen Elemente einer Abgabe festzulegen. Aus diesen Gründen wird neu eine Rechtsgrundlage für das Erheben von Amtskosten (maximal Fr. 3'000.-- Stadtrat, maximal Fr. 500.-- Verfügungen Departement) für die Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung behördlicher Entscheide geschaffen.

## **5. Spezialfinanzierung Abfall**

### **5.1 Finanzierung der Abfallentsorgung**

Das Instrument der Spezialfinanzierung (vgl. Art. 15 E-ABG) stellt sicher, dass eine erbrachte Aufgabe durch dafür erhobene Gebühren kostendeckend finanziert wird und gleichzeitig keine überhöhten Gebühren verlangt werden. Der vorgegebene Kostendeckungsgrad von 100 Prozent ist mittelfristig, d.h. über einen Zeitraum von fünf bis zehn Jahren auszuweisen. Schwankungen werden über einen Fonds aufgefangen.



### 5.1.1 Aufgaben, die unter die Spezialfinanzierung Abfall fallen

Unter die Spezialfinanzierung Abfall gehört die Entsorgung des Siedlungsabfalls, welcher im Entsorgungsmonopol der Gemeinde (Haushaltungen und Betriebe unter 250 Vollzeitstellen) ist. Zum Siedlungsabfall zählen Kehricht, Sperrgut, separat gesammelte Abfälle und Sonderabfälle (vgl. Art. 4 Abs. 2 E-ABG). Die für die Entsorgung der Siedlungsabfälle relevanten Aufwände setzen sich wie folgt zusammen:

- Kosten für reine Entsorgungsdienstleistungen;
- Kosten für den Bau, Betrieb und Unterhalt von Abfallanlagen inkl. Substanzerhaltung sowie für Anpassungen an gesetzliche Anforderungen und betriebliche Optimierungen;
- Kosten für die Verwaltung, Administration und Beratung.

Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung (BGE 138 II 111 E. 4) gelten Abfälle, die in kleinen Mengen im öffentlichen Raum weggeworfen oder liegengelassen werden (Littering oder gelitterte Abfälle) sowie Abfälle, die in öffentlichen Abfallbehältnissen entsorgt werden, ebenfalls als Siedlungsabfälle.

Die Stadt Chur klassierte diese Abfälle bisher als Abfälle aus dem Strassenunterhalt und finanzierte die Kosten aus allgemeinen Steuermitteln. Mit der Totalrevision des Abfallgesetzes integriert die Stadt Chur diese Aufwendungen nun ebenfalls in die Spezialfinanzierung Abfall und stellt damit deren verursachergerechte und kostendeckende Finanzierung sicher, so wie es in der Bundesgesetzgebung vorgesehen ist.

Hingegen gehört die Finanzierung der Tierkörpersammelstelle neu nicht mehr in die Spezialfinanzierung Abfall, da sie nicht unter der Abfallgesetzgebung (USG, VVEA), sondern im Rahmen der Tierseuchengesetzgebung bzw. in der Verordnung über tierische Nebenprodukte (VTNP; SR 916.441.22) geregelt ist.

### 5.1.2 Gebühren

Bei den Gebühren wird zwischen Grundgebühr und Mengengebühr unterschieden (vgl. Art. 14 Abs. 2 E-ABG).

#### *Grundgebühr*

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung, die weitgehend unabhängig von der Abfallmenge anfallen, sowie für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle eine Grundgebühr (vgl. Art. 16 E-ABG). Diese ist:

- unabhängig von Art und Menge des erzeugten Abfalls;



- unabhängig von der Häufigkeit der Inanspruchnahme der Entsorgungsdienstleistungen (z.B. Sammelstelle);
- unabhängig davon, ob der bzw. die Abfallinhabende die Entsorgungsdienstleistungen in Anspruch nimmt oder nicht (auch zeitweise nicht oder auch nicht in reduzierter Form).

### *Mengengebühr*

Die Mengengebühr entspricht dem Grundsatz der verursachergerechten Kostenbeteiligung (vgl. Art. 24 E-ABG). Die Erhebung resp. Bemessung der Mengengebühr erfolgt in der Regel:

- abhängig von der Art (z.B. Kehricht, Grüngut) und der Menge (Volumen, Gewicht) des erzeugten Abfalls;
- immer dann, wenn Abfallinhabende Entsorgungsdienstleistungen in Anspruch nehmen;
- zur Deckung der Entsorgungskosten einer bestimmten Abfallart.

### *Gebührenmodell*

Für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung empfiehlt das BAFU Grund- und Mengengebühren miteinander zu kombinieren, wie dies in der Stadt Chur schon seit Jahren gehandhabt wird. Die Gebühren müssen zudem eine Lenkungs-funktion haben und dazu beitragen, dass die Abfallmenge möglichst reduziert und der re-cyclable Anteil daran den Separatsammlungen zugeführt wird. Dabei soll als Faustregel das Verhältnis zwischen Grundgebühr und Mengengebühr etwa ein Drittel zu zwei Drittel betragen. Folgende Tabelle zeigt auf, dass die Stadt Chur diese Vorgaben bereits erfüllt und sich daher keine grundlegende Anpassung im Verhältnis zwischen Grundgebühr und Mengengebühr aufdrängt:

<b>Anteil Deckung an den Gesamtkosten inkl. Abfallbehältnisse und Littering</b>	<b>Grundgebühr</b>	<b>Mengengebühr</b>
Empfehlung geltender Rechtsprechung	30 % - 50 %	50 % - 70 %
Chur	36 % - 43 %	57 % - 64 %



### 5.1.3 Gebührenpflichtige

Grundgebührenpflichtig sind natürliche Personen ab dem erfüllten 18. Altersjahr mit registriertem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Chur (vgl. Art. 17 E-ABG), Betriebe gemäss Art. 18 E-ABG sowie öffentlich-rechtliche Körperschaften (Art. 19 E-ABG).

Mengengebührenpflichtig sind alle Personen und Betriebe, die eine Entsorgungsdienstleistung der Stadt Chur mit den entsprechenden Mengen in Anspruch nehmen.

Als Folge der Teilliberalisierung der Siedlungsabfallentsorgung sind Betriebe mit schweizweit 250 oder mehr Vollzeitstellen neu aus dem Entsorgungsmonopol befreit. Die Stadt Chur kann diesen keine Grundgebühr mehr verrechnen. Viele dieser Betriebe nutzen jedoch das von der Stadt gemachte Angebot für die Abfallentsorgung. Sie beteiligen sich mit einem angemessenen Infrastrukturbeitrag an den Kosten.

## 5.2 Finanzielle Auswirkungen der Neuerungen

### 5.2.1 Aktuelle Finanzierung

In der Stadt Chur werden die Abfallbewirtschaftungskosten seit Jahren schon über eine Vollkostenrechnung transparent ermittelt und seit 2015 mittels Spezialfinanzierung (HRM2) ausgewiesen. In den Jahren 2015 - 2020 resultierten folgende Aufwände und Erträge:

	2020	2019	2018	2017	2016	2015
<b>Aufwand</b>						
Beratung	35'000	35'000	35'000	35'000	35'000	35'000
Aufwand Multisammelstelle	1'599'309	1'385'613	1'278'869	1'204'333	1'622'314	1'287'962
Aufwand Holsystem (Papier, Karton, Grün)	471'067	456'346	451'737	478'094	433'289	436'194
Aufwand Tiefsammelsystem (Kehricht, Glas, Büchsen)	2'807'578	2'795'761	2'967'209	3'029'496	2'960'649	3'382'918
Aufwand Presscontainer	67'100	73'902	77'055	83'357	86'449	100'779
Weiterer Aufwand (Verwaltungskosten, Abschreibungen Fahrzeuge und interne Verrechnungen)	212'537	206'840	199'497	247'935	191'523	189'075
Aufwand Tierkörpersammelstelle	59'096	50'155	51'118	88'631	60'565	90'879
<b>Aufwand bisherige Spezialfinanzierung</b>	<b>5'251'687</b>	<b>5'003'617</b>	<b>5'060'484</b>	<b>5'166'847</b>	<b>5'389'789</b>	<b>5'522'806</b>
<b>Ertrag</b>						
Ertrag Multisammelstelle	-610'599	-607'947	-637'598	-640'805	-654'531	-610'489
Ertrag Holsystem (Papier, Karton, Grün)	-103'125	-132'945	-140'547	-188'288	-162'909	-150'871
Ertrag Tiefsammelsystem (Kehricht, Glas, Büchsen, Infrastrukturbeitrag)	-2'345'723	-2'259'487	-2'210'553	-2'220'336	-2'362'343	-2'115'564
Ertrag Presscontainer	-89'522	-85'933	-88'340	-91'754	-98'649	-116'630
Weitere Erträge	-60'947	-15'373	-7'150	-31'833	-17'302	-164'367
Ertrag Tierkörpersammelstelle	-23'761	-19'976	-24'141	-25'763	-28'491	-19'420
Ertrag Grundgebühr	-2'004'729	-2'132'251	-2'123'050	-2'098'551	-2'023'251	-2'026'069
<b>Ertrag bisherige Spezialfinanzierung</b>	<b>-5'238'404</b>	<b>-5'253'912</b>	<b>-5'231'379</b>	<b>-5'297'329</b>	<b>-5'347'477</b>	<b>-5'203'411</b>



Bis heute ist die Spezialfinanzierung Abfall im Durchschnitt knapp ausgeglichen. Allerdings sind die Aufwände für die Bewirtschaftung der Abfallbehältnisse und das Littering bis anhin nicht in den städtischen Abfallentsorgungskosten enthalten.

## 5.2.2 Auswirkungen der neuen Gesetzgebung auf die Spezialfinanzierung

Mit den unter Ziffer 5.1 ausgeführten Änderungen ergibt sich folgende neue Situation für die Spezialfinanzierung:

	2020	2019	2018	2017	2016	2015
<b>Aufwand bisherige Spezialfinanzierung</b>	<b>5'251'687</b>	<b>5'003'617</b>	<b>5'060'484</b>	<b>5'166'847</b>	<b>5'389'789</b>	<b>5'522'806</b>
Wegfall Aufwand Tierkörpersammelstelle	-59'096	-50'155	-51'118	-88'631	-60'565	-90'879
Aufwand Abfallbehältnisse und Littering Werkbetrieb	470'411	545'213	575'310	785'422	644'159	509'153
Aufwand Abfallbehältnisse und Littering Stadtgärtnerei	211'000	211'000	211'000	211'000	211'000	211'000
<b>Aufwand neue Spezialfinanzierung</b>	<b>5'874'002</b>	<b>5'709'675</b>	<b>5'795'676</b>	<b>6'074'637</b>	<b>6'184'383</b>	<b>6'152'081</b>
<b>Ertrag bisherige Spezialfinanzierung</b>	<b>-5'238'404</b>	<b>-5'253'912</b>	<b>-5'231'379</b>	<b>-5'297'329</b>	<b>-5'347'477</b>	<b>-5'203'411</b>
Wegfall Ertrag Tierkörpersammelstelle	23'761	19'976	24'141	25'763	28'491	19'420
<b>Ertrag neue Spezialfinanzierung ohne Gebührenanpassung</b>	<b>-5'214'644</b>	<b>-5'233'936</b>	<b>-5'207'238</b>	<b>-5'271'566</b>	<b>-5'318'986</b>	<b>-5'183'991</b>

Als Folge der Teilliberalisierung der Siedlungsabfallentsorgung sind Betriebe mit 250 oder mehr Vollzeitstellen neu aus dem Entsorgungsmonopol befreit. Die Stadt kalkuliert trotz Infrastrukturbeitrag mit Mindereinnahmen von rund Fr. 50'000.--. Da der Infrastrukturbeitrag im Jahr 2020 bereits erhoben wurde, ist der Fehlbetrag in den Zahlen von 2020 enthalten.

### *Kalkulierter Fehlbetrag*

Es ergibt sich insgesamt folgender kalkulierter Fehlbetrag in der Spezialfinanzierung auf der Basis der Zahlen 2015-2020:

	2020	2019	2018	2017	2016	2015
<b>Kalkulierter Fehlbetrag</b>	<b>659'359</b>	<b>475'740</b>	<b>588'438</b>	<b>803'071</b>	<b>865'397</b>	<b>968'090</b>
Nur Aufwand Abfallbehältnisse und Littering	681'411	756'213	786'310	996'422	855'159	720'153

Die bundesrechtlich vorgesehene Integration des Aufwands für die Bewirtschaftung der öffentlichen Abfallbehältnisse und die Beseitigung des Litterings führen zu einem Fehlbetrag von Fr. 680'000.-- bis Fr. 1'000'000.-- pro Jahr.



Da die vorliegende Gebührenkalkulation Unsicherheiten enthält, insbesondere die Entwicklung im Bereich Abfallbehältnisse und Littering, und die bisherige Finanzierung der Abfallbewirtschaftung nur knapp ausgeglichen war, ist mit einem Fehlbetrag von rund Fr. 800'000.-- bis Fr. 850'000.-- pro Jahr zu rechnen.

### 5.3 Gebührenkalkulation neue Spezialfinanzierung Abfall

Die Finanzierung der Entsorgung der Siedlungsabfälle hat über verursachergerechte und kostendeckende Gebühren zu erfolgen. Der Fehlbetrag ist mit Gebührenanpassungen auszugleichen. Das heutige Verhältnis zwischen Grundgebühr und Mengengebühr ist in der Stadt Chur optimal.

#### 5.3.1 Anpassung Grundgebühr

Heute beträgt die Grundgebühr in Chur pro Einwohnerin und Einwohner ab 18 Jahren und Jahr Fr. 50.--. Diese Grundgebühr bleibt unverändert. Natürliche Personen tragen heute zu rund 75 % zu den mengenunabhängigen Erträgen bei, neu werden es rund 70 % sein.

Die Grundgebühren für Betriebe werden moderat angepasst. Sie betragen heute zwischen Fr. 40.-- (1 Vollzeitstelle) bis Fr. 3'000.-- (über 101 Vollzeitstellen). Neu variieren die Beträge zwischen Fr. 50.-- (1-2 Vollzeitstellen) bis Fr. 5'000.--.

Grundgebühr	Werte 2020	zukünftige Werte	Erlös 2020	Zukünftiger Erlös
<u>Grundgebühr Personen</u>				
Anzahl Personen	31'011			
Grundgebühr pro Person	Fr. 50	Fr. 50		
Total			-1'550'530	-1'550'530
<u>Grundgebühr Betriebe unter 250 Vollzeitstellen</u>				
Anzahl Betriebe	2'790			
Gebühren pro Betrieb	Fr. 40-3000	Fr. 50-5000		
Total			-454'199	-525'340
<u>Infrastrukturbeitrag Betriebe über 250 Vollzeitstellen</u>				
Anzahl Betriebe	175			
Gebühren pro Betrieb	Fr. 40-3000	Fr. 50-5000		
Total			-68'030	-92'694
<b>Total Erträge Grundgebühr</b>			<b>-2'072'759</b>	<b>-2'168'564</b>
<b>Anteil Deckung Grundgebühr</b>			<b>39 %</b>	<b>37 %</b>
<b>Erwarteter Mehrertrag</b>				<b>-95'805</b>



Die durchschnittlichen Kosten pro Arbeitsplatz steigen dadurch von Fr. 33.-- auf Fr. 37.--. Damit lassen sich Mehrerträge von rund Fr. 95'000.-- erzielen. Die vorgesehene Anpassung der Grundgebühr führt dazu, dass die Kosten zu 37 % aus der Grundgebühr finanziert werden.

### 5.3.2 Anpassung Mengengebühr

Die verursachungsgerechte und kostendeckende Finanzierung der Abfallentsorgung verlangt insbesondere auch moderate Anpassungen der Mengengebühr.

#### *Anpassung Kehrichtgebühr*

Die Kehrichtgebühr wird moderat um einen Rappen pro Liter angepasst. Das bedeutet, dass ein Liter Abfall neu 5 Rappen statt wie bis anhin 4 Rappen kostet. Diese Anpassung ergibt einen erwarteten Mehrertrag von rund Fr. 425'000.-- durch Gebührensäcke und von rund Fr. 172'000.-- durch Containerplomben.

Mengengebühr Kehricht	Werte 2020	zukünftige Werte	Erlös 2020	Zukünftiger Erlös
Gebührensack 17 Liter	Fr. 0.90	Fr. 1.00	-108'000	-120'000
Gebührensack 35 Liter	Fr. 1.50	Fr. 1.90	-1'125'000	-1'425'000
Gebührensack 60 Liter	Fr. 2.40	Fr. 3.20	-156'000	-208'000
Gebührensack 110 Liter	Fr. 4.50	Fr. 5.60	-247'500	-308'000
<b>Total Ertrag Sackgebühren</b>			<b>-1'636'500</b>	<b>-2'061'000</b>
<b>Erwarteter Mehrertrag</b>				<b>-424'500</b>
Preis pro Liter Gebührensack 17 Liter	Fr. 0.05	Fr. 0.06		
Preis pro Liter Gebührensack 35 Liter	Fr. 0.04	Fr. 0.05		
Preis pro Liter Gebührensack 60 Liter	Fr. 0.04	Fr. 0.05		
Preis pro Liter Gebührensack 110 Liter	Fr. 0.04	Fr. 0.05		
Preis Containerplomben schwarz	Fr. 30.00	Fr. 40.00	-441'000	-588'000
Preis Containerplomben rot (gepresst)	Fr. 55.00	Fr. 70.00	-92'400	-117'600
<b>Total Ertrag Containerplomben</b>			<b>-533'400</b>	<b>-705'600</b>
<b>Erwarteter Mehrertrag</b>				<b>-172'200</b>
Preis pro Liter Containerplomben schwarz	Fr. 0.04	Fr. 0.05		
Preis pro Liter Containerplomben rot (gepresst)	Fr. 0.07	Fr. 0.09		

Es ist mit einem leichten Rückgang des Kehrichttourismus zu rechnen, was zu einem etwas geringeren Ertrag führen könnte. Die Sackgebühren sind allerdings auch nach dieser moderaten Anpassung immer noch deutlich tiefer als in den umliegenden Gemeinden (teilweise ohne Grundgebühr) und vergleichbar mit anderen mittelgrossen Städten. Ein



Gebührenvergleich liegt in der Aktenaufgabe bei. Auswertungen an der Multisammelstelle zeigen, dass rund 20 Prozent der Nutzer und Nutzerinnen von auswärts kommen und die Tendenz mit der neuen Multisammelstelle deutlich ansteigend ist.

### *Anpassung Grüngutgebühr*

Die Grüngutabfuhr ist heute in Chur nicht kostendeckend. Primär soll weiterhin die dezentrale Kompostierung in den Haushaltungen gefördert werden (vgl. Art. 7 E-ABG). Die Stadt Chur hat deshalb im Vergleich zu anderen Städten auch sehr geringe Grüngutmengen. Sämtliche umliegenden Gemeinden bieten die Möglichkeit, das Grüngut gratis abzugeben. Der Preis für Grüngut wird ebenfalls nur sehr moderat angepasst.

<b>Mengengebühr Grüngut</b>	<b>Werte 2020</b>	<b>zukünftige Werte</b>	<b>Erlös 2020</b>	<b>Zukünftiger Erlös</b>
Preis Grüngutmarken	Fr. 2.50	Fr. 3.00	-15'875	-19'050
Preis Plombe Grüngutcontainer	Fr. 12.00	Fr. 14.00	-30'000	-35'000
<b>Total Ertrag Grüngut</b>			<b>-45'875</b>	<b>-54'050</b>
<b>Erwarteter Mehrertrag</b>				<b>-8'175</b>
Preis pro Liter Grüngut	Fr. 0.02	Fr. 0.02		

### *Anpassung Sperrgutgebühr und Bauschuttgebühr*

Die Sperrgutgebühr beträgt heute 30 Rappen pro Kilogramm. An diesem Preis wird grundsätzlich festgehalten. Beim Bauschutt wird von einem Preis pro Volumen auf einen Preis pro Gewicht gewechselt. Es gelten die gleichen Preise wie für Sperrgut.

Aus Effizienzgründen soll die Gebührengestaltung angepasst werden, so wie das bereits in vielen Gemeinden der Fall ist. Die Preise für Sperrgut und Bauschutt werden neu wie folgt erhoben:

- Sperrgut/Bauschutt bis 10 kg Fr. 3.00
- Sperrgut/Bauschutt bis 30 kg Fr. 7.80
- Sperrgut/Bauschutt ab 30 kg Abrechnung pro kg Fr. 0.30 pro kg

<b>Mengengebühr Sperrgut</b>	<b>Werte 2020</b>	<b>zukünftige Werte</b>	<b>Erlös 2020</b>	<b>Zukünftiger Erlös</b>
Sperrgut angelieferte kg	2'362'260			
<b>Geltender Tarif pro kg</b>	Fr. 0.30	Fr. 0.30		<b>-708'678</b>
<b>Aktuell erzielte Preise pro kg</b>	Fr. 0.20		<b>-472'452</b>	
<b>Erwarteter Mehrertrag Anpassung Gebührenanwendung</b>				<b>-236'226</b>



### *Keine weiteren mengenabhängigen Erträge*

Gesammelte Abfälle mit stofflicher Verwertung wie Glas, Papier, Karton, PET usw. generieren Einnahmen. Bei einigen Fraktionen wie zum Beispiel Glas und PET erfolgt die Entschädigung der Gemeinden über die Rückerstattung von vorgezogenen Recyclinggebühren. Weil die Preise für Papier und Karton die Kosten für die Entsorgung lange deckten, wurden diese Fraktionen ohne Gebühr eingesammelt. Mittlerweile vermögen die Preise für Papier und Karton den Aufwand nicht mehr zu decken. Beide Fraktionen werden mit dem Holprinzip bedient, was hohe Kosten verursacht. Eine Gebühr auf Karton würde eine Sammlung in eigenen Kartoncontainern erfordern, wie das heute schon mit dem Grüngut praktiziert wird. In der Multisammelstelle wird der gesammelte Karton gepresst, das ist für Einwohnerinnen und Einwohner mit Kleincontainern nicht machbar. Aufgrund des geringen Gewichts von Kartoncontainern generiert ein solches System bezogen auf das Gewicht sehr hohe Kosten. Eine Alternative wären Schnüre, die bezahlt werden müssten, was schwierig in der Umsetzung wäre. Bereits heute wird der Karton oft unverpackt bereitgestellt. Es ist zielführender, die Sammlung von Papier und Karton weiterhin über die Grundgebühr mitzufinanzieren. Der Stadtrat beantragt daher, den Restauftrag (Ziffer 2) der Fraktion Freie Liste Verda "Kostendeckende und verursachergerechte Kartonentsorgung" abzuschreiben. Es ergeben sich damit keine zusätzlichen Erträge aus den weiteren Fraktionen.



## 5.4 Folgerungen zur Spezialfinanzierung Abfall

Der erwartete Mehrertrag durch die Gebührenanpassungen lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Gebührenkalkulation	Erlös 2020	Zukünftiger Erlös
<b>Grundgebühr</b>		
Grundgebühr Personen	-1'550'530	-1'550'530
Grundgebühr Unternehmen unter 250 Vollzeitstellen	-454'199	-525'340
Infrastrukturbeitrag Unternehmen über 250 Vollzeitstellen	-68'030	-92'694
<b>Total Erträge Grundgebühr</b>	<b>-2'072'759</b>	<b>-2'168'564</b>
<b>Anteil Deckung Gebühr</b>	<b>39 %</b>	<b>37 %</b>
<b>Erwarteter Mehrertrag Grundgebühr</b>		<b>-95'805</b>
<b>Mengengebühr</b>		
Sackgebühren	-1'636'500	-2'061'000
Containergebühren	-533'400	-705'600
Grüngut	-45'875	-54'050
Sperrgut	-472'452	-708'678
Weitere mengenabhängige Erträge	-416'471	-392'710
<b>Total Erträge Mengengebühr</b>	<b>-3'104'698</b>	<b>-3'922'038</b>
<b>Anteil Deckung Gebühr</b>	<b>61 %</b>	<b>63 %</b>
<b>Erwarteter Mehrertrag Mengengebühr</b>		<b>-817'340</b>
<b>Total erwartete Mehrerträge</b>		<b>-913'145</b>

Die vorgeschlagene Anpassung der Gebühren erfolgt moderat und schwergewichtig bei der Mengengebühr, was dem Anspruch der kostendenkenden Spezialfinanzierung und insbesondere der Vorgabe der verursachergerechten Finanzierung der Abfallentsorgung entspricht.

Die Stadt Chur rechnet durch diese Anpassung der Gesetzgebung an die nationalen Vorgaben mit einem Fehlbetrag von rund Fr. 800'000.-- bis Fr. 850'000.-- pro Jahr.

Die bisherige Spezialfinanzierung der Abfallbewirtschaftung war nur sehr knapp ausgeglichen. Auch die vorliegende Gebührenkalkulation enthält einige Unsicherheiten, weil teilweise mit Annahmen gerechnet werden musste. Ausserdem nimmt die Beanspruchung des öffentlichen Raums und der damit zusammenhängende Bedarf an Abfallbehältnissen sowie die Beseitigung von Littering in der Tendenz zu. Der Stadtrat erachtet deshalb den aus der vorgeschlagenen Gebührenanpassung erwarteten Mehrertrag von rund



Fr. 910'000.-- als angemessen. Die neue Spezialfinanzierung muss so ausgelegt sein, dass damit Schwankungen aufgefangen werden können.

Sollte sich zeigen, dass die Gebühren den Aufwand regelmässig übersteigen oder umgekehrt, ist sich der Stadtrat bewusst, dass die Gebühren entsprechend anzupassen sind. Aus diesem Grund wird in Art. 24 E-ABG der Grundsatz der verursachergerechten Kostenbeteiligung durch die Mengengebühr sowie in Art. 21 E-ABG für die Grundgebühren und Art. 25 E-ABG für die Mengengebühren jeweils ein gesetzlicher Rahmen für die Gebührenbemessung vorgesehen.

## 6. Fazit

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass mit der vom Stadtrat beantragten Totalrevision des Abfallgesetzes die kommunalen Rechtsgrundlagen wieder aktualisiert und auf die bundesrechtlichen Vorgaben abgestimmt sind. Zudem kann mit den vorgeschlagenen moderaten Gebührenerhöhungen bei der Mengengebühr und für Betriebe bei der Grundgebühr der Fehlbetrag ausgeglichen werden, der einerseits aus dem Aufwand für das Einsammeln und die Entsorgung von Abfällen aus öffentlichen Abfallbehältnissen und von sog. gelitterten Abfällen entsteht und andererseits auf den Wegfall der Grundgebühr für Betriebe mit 250 und mehr Vollzeitstellen zurückzuführen ist. Dadurch wird sichergestellt, dass die Finanzierung der Siedlungsabfälle - wie bundesrechtlich vorgesehen - über verursachergerechte und kostendeckende Gebühren erfolgt. Am Grundsatz, dass Grundgebühren 30 - 50 % und Mengengebühren 50 - 70 % der Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung entsprechen, wird festgehalten. Der Stadtrat erlässt zudem innerhalb des im Gesetz vorgesehenen Rahmens einen revidierten und vervollständigten Gebührentarif. Der Gebührentarif wird auch in Zukunft durch den Stadtrat regelmässig überprüft und bei Bedarf überarbeitet. Neu sieht das Gesetz schliesslich vor, dass für häufig vorkommende Verstösse ein Ordnungsbussenverfahren eingerichtet werden kann. Und schliesslich ist der Auftrag der Fraktion Freie Liste Verda und Mitunterzeichnende zur Überprüfung einer kostendeckenden und verursachergerechten Entsorgung der Siedlungsabfälle und kostendeckenden und verursachergerechten Kartonsammlung als erledigt abzuschreiben. Dasselbe gilt für die Petition "Mehrweg statt Wegwerf - für eine saubere Veranstaltung!", da für Veranstaltungen eine grundsätzliche Pflicht im Gesetz statuiert wird, wonach bei grösseren öffentliche Veranstaltungen Mehrweggeschirr zu verwenden ist, sofern Getränke oder Esswaren zum unmittelbaren Verzehr abgegeben werden.



Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Mitglieder des Gemeinderates, dem Antrag des Stadtrates zuzustimmen.

Chur, 10. August 2021

Namens des Stadtrates

Der Stadtpräsident

Urs Marti

Der Stadtschreiber-Stv.

Patrick Benz

#### Anhang

- Entwurf Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz, ABG) (RB 830), Synopse
- Entwurf Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz, ABG) (RB 830)
- Entwurf Ausführungsbestimmungen zum ABG (ABzABG) (RB 831), Synopse
- Entwurf Ausführungsbestimmungen zum ABG (ABzABG) (RB 831)
- Entwurf Gebührentarif für die Abfallentsorgung (RB 831a)
- Entwurf Ordnungsbussenliste (831b)

#### Aktenauflage

- Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen vom 4. Dezember 2015 (Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600)
- Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung, Vollzugshilfe für die verursachergerechte Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung, Bundesamt für Umwelt (BAFU), 2018
- Bericht des Stadtrates zum Auftrag Freie Liste Verda und Mitunterzeichnende betreffend kostendeckende und verursachergerechte Abfallentsorgung vom 17. Dezember 2013
- Beschluss des Gemeinderates GRB.2014.7 vom 30. Januar 2014
- Petition "Mehrweg statt Wegwerf - für eine saubere Veranstaltung!"
- Städtevergleich Gebühren (Stand April 2021) Abfallentsorgung



## Totalrevision Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG; RB 830) Synopsis

Geltende Bestimmungen: Gesetz über die Abfallentsorgung (AEG; RB 830)			Neue Bestimmungen: Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz, E-ABG; RB 830)	Bemerkungen
	<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>		<b>I. Allgemeine Bestimmungen</b>	
Art. 1 Zweck	Dieses Gesetz regelt die umweltgerechte Sammlung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.	Art. 1 Zweck	<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die <b>umweltgerechte, verursachergerechte und kostendeckende Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen.</b> <sup>2</sup> <b>Siedlungsabfälle sind soweit möglich zu vermeiden, zu trennen, zu verwerten und umweltgerecht zu entsorgen.</b>	Die Entsorgung der <b>Siedlungsabfälle</b> obliegt gemäss Art. 31 <i>b</i> Abs. 1 Bundesgesetz über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG; SR 814.01) den Kantonen bzw. im Kanton Graubünden den Gemeinden (Art. 35 ff. Kantonales Umweltschutzgesetz, KUSG). Die Definition der Siedlungsabfälle folgt in Art. 4 E-ABG (vgl. auch Art. 3 bundesrätlichen Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, Abfallverordnung, VVEA; SR 814.600).
Art. 2 Geltungsbereich	Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen, Sonderabfällen und Bauabfällen. Vorbehalten bleibt das übergeordnete kantonale und eidgenössische Recht.	Art. 2 Geltungsbereich	Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen <b>auf Stadtgebiet.</b>	Keine Bemerkungen.
Art. 3 Grundsätze	<sup>1</sup> Wasser, Luft und Boden sowie Menschen, Tiere und Pflanzen sind vor schädlichen oder lästigen Einwirkungen durch Abfälle zu schützen. <sup>2</sup> Die Entstehung von Abfällen ist soweit möglich zu vermeiden. <sup>3</sup> Abfälle sind an der Quelle zu trennen, verwertbare Abfälle der Verwertung zuzuführen, kompostierbare Abfälle zu kompostieren und die übrigen Abfälle umweltgerecht zu entsorgen.		<b>Aufgehoben</b>	Art. 1 E-ABG wird mit einem neuen Absatz 2 ergänzt, der den Inhalt von Art. 3 Abs. 2 und 3 AEG inhaltlich aufnimmt. Die Grundsätze gemäss Art. 3 Abs. 1 AEG ergeben sich im Übrigen bereits aus Art. 1 USG. Auf eine Wiederholung im kommunalen Recht soll daher verzichtet werden.



		<p>Art. 3 Zuständigkeiten</p>	<p><sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen erfolgt durch die Stadt. Vorbehalten bleibt die Entsorgung bzw. Rücknahme durch Dritte aufgrund spezieller Bestimmungen und Vereinbarungen.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann Teile der Entsorgung mit einer Konzession Dritten übertragen.</p> <p><sup>3</sup> Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen<sup>1</sup> sind selbst und auf eigene Kosten für die fach- und umweltgerechte Entsorgung ihrer Abfälle zuständig. Sie können die Stadt vertraglich und gegen angemessene Entschädigung mit dieser Aufgabe beauftragen.</p>	<p>Die Stadt Chur beansprucht für sich im Rahmen des übergeordneten Rechts das Entsorgungsmonopol (Abs. 1). Definition <b>Entsorgungsmonopol</b>: "Das Recht des Gemeinwesens, die Tätigkeit der Entsorgung von Siedlungsabfällen unter Ausschluss von Privaten auszuüben oder durch Dritte ausüben zu lassen" (vgl. Finanzierung der Siedlungsabfallentsorgung, Vollzugshilfe BAFU, 2018, S. 53). <b>Nicht</b> den Gemeinden obliegt die Entsorgung von Abfällen, die nach besonderer Vorschrift des Bundes vom Inhaber verwertet oder von Dritten zurückgenommen werden müssen (Art. 31b Abs. 1 USG, Art. 31c USG).</p> <p>Möglich bleiben soll, Teile der Entsorgung mit einer Konzession Dritten zu übertragen. Hierfür wird der Stadtrat für zuständig erklärt (Abs. 2).</p> <p>Gemäss Art. 13 Abs. 4 VVEA müssen die Inhaberinnen und Inhaber von Abfällen aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen verwertbare Anteile ihrer Abfälle, die von der Zusammensetzung her mit Siedlungsabfällen vergleichbar sind, so weit wie möglich und sinnvoll getrennt sammeln und stofflich verwerten. M.a.W müssen diese Unternehmen die <b>Entsorgung</b> ihrer Abfälle <b>selbst organisieren</b>. Sie können jedoch bei Bedarf auch die Stadt gegen Entschädigung damit beauftragen.</p>
--	--	-----------------------------------	--	---

<sup>1</sup> Vgl. Art. 3 lit. a und Art. 13 Abs. 4 Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600)



<p>Art. 4 Abfall- arten</p>	<p>a) Siedlungsabfälle, Hauskehricht, Wertstoffe</p> <p><sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushaltungen stammenden Abfälle sowie Abfälle vergleichbarer Zusammensetzung z.B. aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.</p> <p><sup>2</sup> Hauskehricht ist der nicht verwertbare Teil des Siedlungsabfalls. Sperrgut ist Hauskehricht, der aufgrund seiner Ausmasse nicht in Containern oder Kehrichtsäcken entsorgt werden kann.</p> <p><sup>3</sup> Wertstoffe sind Siedlungsabfälle, die wiederverwendet oder verwertet werden können.</p> <p>b) Sonderabfälle</p> <p><sup>4</sup> Sonderabfälle sind die in der Verordnung des Bundesrates über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle. Darunter fallen insbesondere auch aus Haushaltungen stammende Abfälle wie Batterien, Leuchtstoffröhren, Holzschutz- und Kühlmittel, Farbreste, Mineralöle, Chemikalien und Medikamente.</p> <p>c) Bauabfälle</p> <p><sup>5</sup> Bauabfälle sind Abfälle, die bei der Ausführung von Abbruch- und Bauarbeiten anfallen, wie unverschmutzter und verschmutzter Aushub, Bauschutt (interne Bauabfälle), Bausperrgut (andere Bauabfälle) sowie Bausonderabfälle.</p>	<p>Art. 4 Abfall- arten</p>	<p><sup>1</sup> <b>Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle. Zu den Siedlungsabfällen gehören auch Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und aus öffentlichen Verwaltungen, wobei die Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sein muss.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:</b></p> <p>a) <b>Kehricht:</b> für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;</p> <p>b) <b>Sperrgut:</b> brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;</p> <p>c) <b>Separat gesammelte Abfälle:</b> Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;</p> <p>d) <b>Sonderabfälle:</b> Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.</p> <p><sup>3</sup> <b>Nicht als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:</b></p> <p>a) <b>Industrie- oder Betriebsabfälle:</b> aus Unternehmen stammende Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind;</p> <p>b) <b>aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle:</b> unabhängig von ihrer Zusammensetzung;</p> <p>c) <b>Bauabfälle:</b> die Definition richtet sich nach Bundesrecht.</p>	<p>Vgl. Definition Siedlungsabfälle in Art. 3 lit. a VVEA</p> <p>Bauabfälle: vgl. Art. 3 lit. e VVEA und Art. 16 ff. VVEA</p> <p>Musterartikel aus Vollzugshilfe BAFU, S. 60)</p> <p>In der Regel sind betriebspezifische Abfälle mit Blick auf die Inhaltsstoffe nicht mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar. Diese Abfälle sind keine Siedlungsabfälle, sondern "übrige Abfälle", die gemäss Art. 31c Abs. 1 USG vom Inhaber zu entsorgen sind. In der Praxis werden solche Abfälle auch Industrie- oder Betriebsabfälle genannt (beispielsweise Metallspäne aus metallverarbeitenden Betrieben, Restholz aus Schreinerereien, etc.).</p> <p>In Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen fallen rechtlich gesehen keine Siedlungsabfälle an, unabhängig von ihrer Zusammensetzung. Alle in diesen Unternehmen im Rahmen der Produktion anfallenden Abfälle sind als "übrige Abfälle" bzw. als Betriebs-, Gewerbe- oder Industrieabfälle zu qualifizieren und müssen gemäss Art. 31c Abs. 1 USG vom Inhaber entsorgt werden.</p>
<p>Art. 5 Verbote</p>	<p>Verboten sind:</p> <p>a) das Vermischen von bereits getrennten Abfällen;</p> <p>b) das Ablagern oder Vergraben von Abfällen aller Arten auf öffentlichem und privatem Grund sowie das Einbringen von Abfällen in Gewässer und Abwasseranlagen;</p>		<p><b>Aufgehoben</b></p>	<p>Das Vermischungsverbot ergibt sich aus Art. 9 VVEA, die Verbote betreffend Ablagerung, Vergraben und einbringen in Gewässer aus dem Gewässerschutzgesetz und aus Art. 25 VVEA, und das Verbot bzw. die Ausnahmen betreffend Verbrennen aus der Luftreinhalteverordnung.</p>



	c) das Verbrennen von Abfällen aller Art. Ausnahmen gemäss Luftreinhalte-Verordnung (LRV) bleiben vorbehalten.			
		<b>Art. 5 Abfallvermeidung bei öffentlichen Veranstaltungen</b>	<b><sup>1</sup> Bei öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 800 Personen über die gesamte Veranstaltungsdauer ist Mehrweggeschirr zu verwenden, sofern Getränke oder Esswaren zum unmittelbaren Verzehr abgegeben werden. Die zuständige Behörde erteilt Bewilligungen nur unter entsprechenden Auflagen. <sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Ausnahmen.</b>	Neu wird hier die gesetzliche Grundlage geschaffen für die Umsetzung der Petition "Mehrweg statt Wegwerf" - für eine saubere Veranstaltung!"
	<b>II. Aufgaben der Stadt</b>		<b>II. Aufgaben der Stadt</b>	
Art. 6 Information / Beratungsstelle	<sup>1</sup> Die Stadt informiert periodisch über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfall, zur Verminderung der Abfallmengen und zur Wiederverwendung, Verwertung und allfälligen Beseitigung der Abfälle. <sup>2</sup> Sie führt eine Abfallberatungsstelle für Haushaltungen, Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe.	<b>Art. 8 Information und Beratung</b>	<sup>1</sup> Die Stadt informiert periodisch über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfall, zur Verminderung der Abfallmengen und zur Wiederverwendung, Verwertung und allfälligen Beseitigung der Abfälle. <sup>2</sup> <b>Sie führt eine Abfallberatungsstelle.</b>	Keine Bemerkungen.
Art. 7 Kompostierung	<sup>1</sup> Die Stadt fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen. <sup>2</sup> Für Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, unterhält die Stadt eine zentrale Kompostierungsanlage.	<b>Art. 7 Kompostierung</b>	Die Stadt fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen. <b>Sie führt eine Grüngutabfuhr durch und unterhält eine zentrale Kompostierungsanlage.</b>	Keine Bemerkungen.
Art. 8 Entsorgung	a) Allgemeine Abfuhr <sup>1</sup> Die Stadt gewährleistet allgemeine Abfuhr. Diese dienen der Entsorgung von Hauskehricht. b) Spezialabfuhr / Sammelstellen <sup>2</sup> Für die getrennt gesammelten und verwertbaren Materialien sind Spezialabfuhr zu organisieren und / oder Sammelstellen zu unterhalten.	<b>Art. 6 Entsorgung</b>	<sup>1</sup> <b>Die Stadt bietet für Kehricht regelmässige Abfuhr an. Zudem sorgt sie dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen separat gesammelt und stofflich verwertet werden. Für die Entgegennahme von Sperrgut und Sonderabfällen betreibt die Stadt eine Multisammelstelle. <sup>2</sup> <b>Die Stadt baut und finanziert Tiefsammelsysteme (Molok), stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert und unterhält diese regelmässig.</b></b>	Inhalt ausführlicher, sinngemäss jedoch unverändert. Art. 10 Abs. 4 AEG (Tiefsammelsysteme oder Molok) neu in Abs. 2



	III. Pflichten der Verursachenden		III. Pflichten der Verursachenden	
Art. 9 Ablieferung	<p><sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind über die von der Stadt organisierten allgemeinen Abfuhrten, Spezialabfuhrten und Sammelstellen entsorgen zu lassen. Davon ausgenommen sind Sonderabfälle in grösseren Mengen aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.</p> <p><sup>2</sup> Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe können verpflichtet werden, Wertstoffe und Sonderabfälle direkt und auf eigene Kosten dem Entsorger zuzuführen.</p> <p><sup>3</sup> Für die aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben stammenden Sonderabfälle gilt im Übrigen das übergeordnete Recht.</p>	Art. 9 Ablieferung	<b>Siedlungsabfälle sind über die von der Stadt organisierten allgemeinen Abfuhrten, Spezialabfuhrten und Sammelstellen zu entsorgen. Dabei ist die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.</b>	Keine Bemerkungen.
Art. 10 Hauskehricht	<p><sup>1</sup> Der Hauskehricht ist in den dafür bestimmten Kehrichtsäcken bereitzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen sind in der Regel Container oder Tiefsammelsysteme zu verwenden.</p> <p><sup>3</sup> Der Stadtrat kann die Verwendung von Containern, Tiefsammelsystemen oder anderen Behältnissen auch für Haushaltungen vorschreiben.</p> <p><sup>4</sup> Die Stadt übernimmt die Finanzierung der Tiefsammelsysteme.</p>	Art. 10 <b>Kehricht</b>	<p><sup>1</sup> <b>Der nach der Trennung der Abfälle verbleibende Kehricht ist in den dafür bestimmten Gebührensäcken in den Tiefsammelsystemen zu entsorgen.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Unternehmen, die für die Bereitstellung des Kehrichts Container benutzen, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Dienststelle. Hierzu werden gebührenpflichtige Abreissplomben abgegeben.</b></p>	Art. 10 Abs. 4 AEG ist neu in Art. 6 Abs. 2 E-ABG geregelt.
Art. 11 Wertstoffe	<p><sup>1</sup> Kompostierbare Abfälle sind zu kompostieren.</p> <p><sup>2</sup> Nach Möglichkeit sind kompostierbare Abfälle aus Haushalt und Garten in Haus- und Quartierkompostanlagen zu kompostieren.</p> <p><sup>3</sup> Die übrigen Wertstoffe sind der Spezialabfuhr oder bei einer Sammelstelle abzuliefern.</p>	Art. 11 <b>Separat gesammelte Abfälle</b>	<p><sup>1</sup> <b>Verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen sind bei einer Sammelstelle abzuliefern bzw. der Spezialabfuhr zu übergeben.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Kompostierbare Abfälle sind in erster Linie in Haus- und Quartieranlagen zu kompostieren, andernfalls sind sie der Grüngutsammlung zuzuführen.</b></p>	Keine Bemerkungen.



Art. 12 Sonderabfälle	Sonderabfälle dürfen nicht mit dem Hauskehricht entsorgt werden.	Art. 12 Sonderabfälle	<b>Sonderabfälle sind dem Detailhandel oder der Multi-sammelstelle zuzuführen und dürfen nicht mit dem Hauskehricht entsorgt werden.</b>	Keine Bemerkungen.
Art. 13 Bauabfälle	<sup>1</sup> Die Entsorgung von Bauabfällen obliegt den Verursachenden. <sup>2</sup> Sie hat nach den baupolizeilichen Auflagen und dem übergeordneten Recht zu erfolgen.		<b>Aufgehoben</b>	Bauabfälle: Art. 3 lit. e VVEA und Art. 16 ff. VVEA
		<b>Art. 13 Weitere Pflichten</b>	<sup>1</sup> <b>Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Hauskehricht oder grösseren Abfallmengen benutzt werden.</b> <sup>2</sup> <b>Das Verbrennen von Grünabfällen ist ausnahmsweise gestattet, wenn eine Bewilligung des Kantons vorliegt.</b>	Keine Bemerkungen.
	<b>IV. Finanzierung</b>		<b>IV. Finanzierung</b>	
	Art. 14-16 AEG, Art. 11 und Art. 11a-11i AEV		<b>Art. 14-25 E-ABG</b>  <i>A. Allgemeines</i> <b>Art. 14 Gebühren</b> <sup>1</sup> <b>Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung werden durch verursachergerechte und kostendeckende Abfallgebühren finanziert.</b> <sup>2</sup> <b>Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.</b> <sup>3</sup> <b>Der Stadtrat beschliesst einen Gebührentarif. Dieser ist bei Bedarf periodisch anzupassen.</b>  <b>Art. 15 Finanzierung</b> <b>Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich der Abfallbewirtschaftung führt die Stadt eine separate Kostenrechnung als Spezialfinanzierung.</b>	Die Finanzierung der Abfallbewirtschaftung über <b>Grundgebühren</b> einerseits und <b>Gebindegebühren</b> andererseits hat sich bewährt und entspricht den bundesrechtlichen Vorgaben (vgl. Vollzugshilfe BAFU, S. 38 ff.). Neu werden die Bestimmungen zur Grundgebühr Art. 11 und Art. 11a-11i aus der gemeinderätlichen Verordnung vom 18. Juni 1998 (AEV, RB 831) in das neue Gesetz überführt und aufgrund der bisher gemachten Erfahrungen und der übergeordneten Gesetzgebung überarbeitet. Damit wird eine einwandfreie Rechtsgrundlage auf der Stufe eines formellen Gesetzes geschaffen. Im Übrigen ist zur gesamten Thematik der Finanzierung auf die Ausführungen in Ziffer 5 der Botschaft zu verweisen.



*B. Grundgebühr*

**Art. 16 Grundsatz**

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung, die weitgehend unabhängig von der Abfallmenge anfallen, sowie für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle eine Grundgebühr.

**Art. 17 Gebührenpflichtige Personen**

Der Gebührenpflicht unterstehen natürliche Personen ab dem erfüllten 18. Altersjahr mit registriertem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Chur.

**Art. 18 Gebührenpflichtige Betriebe**

<sup>1</sup> Betriebe, die der Gebührenpflicht unterstehen sind:

- a) alle Gesellschaften mit weniger als 250 Vollzeitstellen, mit oder ohne juristische Persönlichkeit;
- b) Selbstständigerwerbende, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt in Chur befindet;
- c) Gesellschaften oder Selbstständigerwerbende, wenn sie in der Stadt Chur Inhabende, Teilhabende oder Nutzniessende von Betrieben sind oder hier Betriebsstätten, Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten.

<sup>2</sup> Die Gebühr als Betrieb ist auch geschuldet, wenn die Geschäftstätigkeit am Wohnsitz stattfindet.

**Art. 19 Öffentlich-rechtliche Körperschaften**

Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Kantons-, Regions- und Stadtverwaltung mit ihren Departementen, Dienststellen, Verwaltungsabteilungen, Spitälern, Schulen und Gerichten gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.



**Art. 20 Ausnahmen**

Befreit von der Grundgebühr sind Personen, die sich einzig zu Ferienzwecken oder für einen vorübergehenden Aufenthalt für den Zeitraum von maximal drei Monaten in der Stadt Chur aufhalten. Der Stadtrat kann zur Vermeidung von Härtefällen weitere Ausnahmen festlegen.

**Art. 21 Bemessung**

<sup>1</sup> Die jährlich zu erhebende Grundgebühr beträgt für alle natürlichen Personen zwischen Fr. 30.– und Fr. 100.– pro Jahr.

<sup>2</sup> Für Betriebe beträgt die Grundgebühr Fr. 20.– bis Fr. 60.– pro Vollzeitstelle und Jahr, im Maximum jedoch Fr. 10'000.– pro Jahr. Die Anzahl der anrechenbaren Vollzeitstellen ergibt sich aus der Anzahl der beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsführung. Teilzeitstellen zählen anteilmässig und werden auf 100 % aufgerechnet.

**Art. 22 Bemessungsperiode**

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird pro Kalenderjahr erhoben.

<sup>2</sup> Der Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr unterliegt, wer am 30. April (Stichtag) des jeweiligen Jahres die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht erfüllt.

**Art. 23 Fälligkeit**

<sup>1</sup> Für alle Pflichtigen wird die Grundgebühr einmal jährlich in der Regel im Herbst in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.



			<p><i>C. Mengengebühr</i></p> <p><b>Art. 24 Grundsatz</b></p> <p>Die Mengengebühr entspricht dem Grundsatz der verursachergerechten Kostenbeteiligung und beträgt mindestens die Hälfte der Spezialfinanzierung Abfall.</p> <p><b>Art. 25 Bemessung</b></p> <p><sup>1</sup> Die Mengengebühren werden nach Gewicht, Länge, Breite, Stück oder Volumen erhoben.</p> <p><sup>2</sup> Die Mengengebühr für Kehricht (Sackgebühr) beträgt minimal 4 Rappen und maximal 10 Rappen pro Liter.</p>	
	<b>V. Vollzug, Strafbestimmungen und Rechtsmittel</b>		<b>V. Vollzug, Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Amtskosten</b>	
Art. 17 Vollziehungsverordnung	Der Gemeinderat erlässt eine Vollziehungsverordnung. In dieser regelt er insbesondere die Bereitstellung des Abfalls, die Arten der Entsorgung, die Finanzierungsart und die Zuständigkeiten.	<b>Art. 26 Vollzug</b>	<b>Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.</b>	Die wesentlichen Sachverhalte zur Abfallbewirtschaftung und die damit einhergehenden Rechte und Pflichten sind im neuen Gesetz geregelt. Eine gemeinderätliche Vollziehungsverordnung ist nicht mehr notwendig und wäre auch nicht stufengerecht. Entsprechend soll daher der Stadtrat in Art. 29 E-AEG ermächtigt werden, die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu erlassen (vgl. auch Art. 33 lit. a Stadtverfassung). Er regelt darin insbesondere die Trennung der Abfälle, die Standorte für die Entsorgung, die Bereitstellung, die Information (Abfuhrplan), den Vertrieb der Gebührenträger, die Kontrolle und die Zuständigkeiten. Ein Entwurf dazu befindet sich in der Aktenauf- lage.



<p>Art. 18 Strafbestimmungen</p>	<p>a) Busse und Verweis</p> <p><sup>1</sup> Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Verordnungen, Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft.</p> <p><sup>2</sup> Fahrlässige Widerhandlungen werden durch das zuständige Departement gehandelt, sofern die auszufällende Busse den Betrag von Fr. 1'000.– nicht übersteigt.</p> <p><sup>3</sup> Erfolgt die Widerhandlung aus Gewinnsucht, ist der Stadtrat nicht an den Höchstbetrag gebunden.</p> <p><sup>4</sup> In leichten Fällen kann das zuständige Departement anstelle einer Busse einen Verweis erteilen.</p> <p><sup>5</sup> Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.</p>	<p>Art. 27 Strafbestimmungen</p>	<p><sup>1</sup> <b>Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft.</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Fahrlässige Widerhandlungen werden durch das zuständige Departement gehandelt, sofern die auszufällende Busse den Betrag von Fr. 1'000.– nicht übersteigt. In leichten Fällen kann das zuständige Departement anstelle einer Busse einen Verweis erteilen.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.</b></p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>
<p>Art. 19</p>	<p>b) Juristische Personen usw.</p> <p><sup>1</sup> Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen.</p> <p><sup>2</sup> Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.</p>		<p><b>Aufgehoben</b></p>	<p>Neu in Art. 27 Abs. 3 E-ABG</p>
<p>Art. 20</p>	<p>c) Vorbehalt</p> <p>Vorbehalten bleiben die besonderen Strafbestimmungen des eidgenössischen und kantonalen Rechts.</p>		<p><b>Aufgehoben</b></p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>



		<b>Art. 28 Ord- nungs- bussen</b>	<p><b><sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge, welche nach städtischem Recht mit einer Ordnungsbusse geahndet werden.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Die für die Abfallbewirtschaftung zuständige Dienststelle ist ermächtigt, bei Verstössen gegen dieses Gesetz die in dieser Liste aufgeführten Ordnungsbussen zu erheben. Dabei dürfen keine zusätzlichen Amtskosten erhoben werden.</b></p> <p><b><sup>3</sup> Das Verfahren für die Erhebung von Ordnungsbussen richtet sich nach kantonalem Recht.<sup>2</sup></b></p>	Neu richtet der Stadtrat ein Ordnungsbussenverfahren gegenüber "Abfallsündern" ein und erlässt und publiziert eine entsprechende OB-Liste. Ein Entwurf dazu befindet sich in der Aktenauflage. Das Verfahren richtet sich nach kantonalem Recht.
Art. 21 Wieder- herstel- lung/Er- satzvor- nahme	<p><sup>1</sup> Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.</p> <p><sup>2</sup> Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet das zuständige Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des oder der Verursachenden an.</p> <p><sup>3</sup> Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Baugesetzgebung zur Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustandes bei vorschriftswidrigen Bauten und Anlagen.</p>	<b>Art. 29</b> Wieder- herstel- lung, Er- satzvor- nahme	<p><b><sup>1</sup> Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.</b></p> <p><b><sup>2</sup> Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet das zuständige Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachenden an.</b></p>	Auf die Erwähnung des gemäss kantonalem Raumplanungsgesetz ohnehin geltenden Vorbehalts in Art. 21 Abs. 3 AEG ist zu verzichten.
Art. 22 Rechts- mittel	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Departements kann innert 20 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Beschlüsse und Beschwerdeentscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.</p>	<b>Art. 30</b> Rechts- mittel	<p><sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Departements kann innert <b>30</b> Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.</p> <p><sup>2</sup> Beschlüsse und Beschwerdeentscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.</p>	Anpassung der Frist internes Beschwerdeverfahren an übliche Zeitvorgabe.

<sup>2</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 3 und Art. 45 ff. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. Juni 2010 (EGzStPO; BR 350.100)



		<b>Art. 31 Amtskosten</b>	<b>Der Stadtrat erhebt für die Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung seiner Entscheide Amtskosten bis maximal Fr. 3'000.--. Für Verfügungen des Departments dürfen Amtskosten bis maximal Fr. 500.-- erhoben werden.</b>	Das Legalitätsprinzip wird im Bereich des Gebührenrechts von der Rechtsprechung streng gehandhabt. Die Abgabe muss in einer generell-abstrakten Rechtsnorm vorgesehen sein. Der Gesetzgeber hat die wesentlichen Elemente einer Abgabe festzulegen, nämlich den Kreis der Abgabepflichtigen (Subjekt der Abgabe), den Gegenstand der Abgabe (abgabebegründender Tatbestand, Objekt der Abgabe) und die Höhe der Abgabe (Bemessungsgrundlage) in den Grundzügen festzuhalten (vgl. Häfelin/Müller/ Uhlmann, Allgemeines Verwaltungsrecht, 8. Aufl., Zürich/St. Gallen 2020, Rz. 2799; BGE 136 II 337, 348; 135 I 130, 140). Aus diesen Gründen wird in Art. 31 E-ABG <b>neu die Rechtsgrundlage</b> für das Erheben von <b>Amtskosten</b> (maximal Fr. 3'000.- Stadtrat, Fr. 500.-- Verfügungen Departement) für die Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung behördlicher Entscheide geschaffen.
	<b>VI. Schlussbestimmungen</b>		<b>VI. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 23 Aufhebung bis-herigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Kehricht- und Sperrgutabfuhr vom 14. Juni 1959 aufgehoben.	<b>Art. 32</b> Aufhebung bis-herigen Rechts	Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Abfallentsorgung <b>vom 29. November 1998</b> aufgehoben.	Keine Bemerkungen.
Art. 23a Übergangsbestimmungen	Für die bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens von Art. 10 Abs. 4 verfügten oder privat erstellten Tiefsammelsysteme besteht kein Anspruch auf die Finanzierung durch die Stadt.		<b>Aufgehoben</b>	Keine Bemerkungen.



Art. 24 Inkrafttre- ten	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes. <sup>3</sup>	<b>Art. 33</b> Inkrafttre- ten	Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.	Keine Bemerkungen.
-------------------------------	--	--------------------------------------	---	--------------------

# Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (Abfallgesetz, ABG)

Beschlossen vom Gemeinderat am .../in der Volksabstimmung vom ...

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Dieses Gesetz regelt die umweltgerechte, verursachergerechte und kostendeckende Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen.

<sup>2</sup> Siedlungsabfälle sind soweit möglich zu vermeiden, zu trennen, zu verwerten und umweltgerecht zu entsorgen.

### Art. 2 Geltungsbereich

Unter dieses Gesetz fällt die Bewirtschaftung von Siedlungsabfällen auf Stadtgebiet.

### Art. 3 Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Die Entsorgung von Siedlungsabfällen erfolgt durch die Stadt. Vorbehalten bleibt die Entsorgung bzw. Rücknahme durch Dritte aufgrund spezieller Bestimmungen und Vereinbarungen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat kann Teile der Entsorgung mit einer Konzession Dritten übertragen.

<sup>3</sup> Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen<sup>1</sup> sind selbst und auf eigene Kosten für die fach- und umweltgerechte Entsorgung ihrer Abfälle zuständig. Sie können die Stadt vertraglich und gegen angemessene Entschädigung mit dieser Aufgabe beauftragen.

### Art. 4 Abfallarten

<sup>1</sup> Siedlungsabfälle sind die aus Haushalten stammenden Abfälle. Zu den Siedlungsabfällen gehören auch Abfälle aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen und aus öffentlichen Verwaltungen, wobei die Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sein muss.

<sup>2</sup> Als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a) *Kehricht*: für die Verbrennung bestimmte, nicht stofflich verwertbare, gemischte Abfälle;

<sup>1</sup> Vgl. Art. 3 lit. a und Art. 13 Abs. 4 Abfallverordnung (VVEA, SR 814.600)

- b) *Sperrgut*: brennbare Abfälle, die aufgrund ihrer Grösse und Form (Sperrigkeit) nicht über die zugelassenen Gebinde entsorgt werden können;
- c) *Separat gesammelte Abfälle*: Abfälle, die zwecks stofflicher Verwertung oder besonderer Behandlung separat gesammelt werden;
- d) *Sonderabfälle*: Abfälle, deren umweltverträgliche Entsorgung aufgrund ihrer Zusammensetzung, ihrer chemisch-physikalischen oder ihrer biologischen Eigenschaften umfassende besondere technische und organisatorische Massnahmen erfordern.

<sup>3</sup> Nicht als Siedlungsabfälle gelten insbesondere:

- a) *Industrie- oder Betriebsabfälle*: aus Unternehmen stammende Abfälle, die hinsichtlich ihrer Zusammensetzung betreffend Inhaltsstoffe und Mengenverhältnisse keine Siedlungsabfälle sind;
- b) *aus Unternehmen mit 250 oder mehr Vollzeitstellen stammenden Abfälle*: unabhängig von ihrer Zusammensetzung;
- c) *Bauabfälle*: die Definition richtet sich nach Bundesrecht.

#### **Art. 5** Abfallvermeidung bei öffentlichen Veranstaltungen

<sup>1</sup> Bei öffentlichen Veranstaltungen mit mehr als 800 Personen über die gesamte Veranstaltungsdauer ist Mehrweggeschirr zu verwenden, sofern Getränke oder Esswaren zum unmittelbaren Verzehr abgegeben werden. Die zuständige Behörde erteilt Bewilligungen nur unter entsprechenden Auflagen.

<sup>2</sup> Der Stadtrat regelt die Ausnahmen.

## **II. Aufgaben der Stadt**

#### **Art. 6** Entsorgung

<sup>1</sup> Die Stadt bietet für Kehrrecht regelmässige Abfahren an. Zudem sorgt sie dafür, dass verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen separat gesammelt und stofflich verwertet werden. Für die Entgegennahme von Sperrgut und Sonderabfällen betreibt die Stadt eine Multisammelstelle.

<sup>2</sup> Die Stadt baut und finanziert Tiefsammelsysteme (Molok), stellt an stark frequentierten öffentlichen Orten geeignete Abfallbehältnisse zur Verfügung und entleert und unterhält diese regelmässig.

#### **Art. 7** Kompostierung

Die Stadt fördert die dezentrale Kompostierung mit geeigneten Massnahmen. Sie führt eine Grüngutabfuhr durch und unterhält eine zentrale Kompostierungsanlage.

**Art. 8** Information und Beratung

<sup>1</sup> Die Stadt informiert periodisch über die Möglichkeiten zur Vermeidung von Abfall, zur Verminderung der Abfallmengen und zur Wiederverwendung, Verwertung und allfälligen Beseitigung der Abfälle.

<sup>2</sup> Sie führt eine Abfallberatungsstelle.

**III. Pflichten der Verursachenden****Art. 9** Ablieferung

Siedlungsabfälle sind über die von der Stadt organisierten allgemeinen Abfuhr, Spezialabfuhr und Sammelstellen zu entsorgen. Dabei ist die vorgeschriebene Gebühr zu entrichten.

**Art. 10** Kehricht

<sup>1</sup> Der nach der Trennung der Abfälle verbleibende Kehricht ist in den dafür bestimmten Gebührensäcken in den Tiefsammelsystemen zu entsorgen.

<sup>2</sup> Unternehmen, die für die Bereitstellung des Kehrichts Container benutzen, bedürfen einer Bewilligung der zuständigen Dienststelle. Hierzu werden gebührenpflichtige Abreissplomben abgegeben.

**Art. 11** Separat gesammelte Abfälle

<sup>1</sup> Verwertbare Anteile von Siedlungsabfällen sind bei einer Sammelstelle abzuliefern bzw. der Spezialabfuhr zu übergeben.

<sup>2</sup> Kompostierbare Abfälle sind in erster Linie in Haus- und Quartieranlagen zu kompostieren, andernfalls sind sie der Grüngutsammlung zuzuführen.

**Art. 12** Sonderabfälle

Sonderabfälle sind dem Detailhandel oder der Multisammelstelle zuzuführen und dürfen nicht mit dem Hauskehricht entsorgt werden.

**Art. 13** Weitere Pflichten

<sup>1</sup> Öffentliche Abfallbehältnisse dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht zur Entsorgung von Hauskehricht oder grösseren Abfallmengen benutzt werden.

<sup>2</sup> Das Verbrennen von Grünabfällen ist ausnahmsweise gestattet, wenn eine Bewilligung des Kantons vorliegt.

**IV. Finanzierung***A. Allgemeines***Art. 14**      Gebühren

<sup>1</sup> Die Gesamtkosten der Abfallbewirtschaftung werden durch verursacher-gerechte und kostendeckende Abfallgebühren finanziert.

<sup>2</sup> Die Gebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengenge-bühr zusammen.

<sup>3</sup> Der Stadtrat beschliesst einen Gebührentarif. Dieser ist bei Bedarf perio-disch anzupassen.

**Art. 15**      Finanzierung

Für sämtliche Aufwendungen und Erträge im Bereich der Abfallbewirt-schaftung führt die Stadt eine separate Kostenrechnung als Spezialfinanzierung.

*B. Grundgebühr***Art. 16**      Grundsatz

Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten der Abfallbewirtschaftung, die weitgehend unabhängig von der Abfallmenge anfallen, sowie für die Entsor-gung separat gesammelter Abfälle eine Grundgebühr.

**Art. 17**      Gebührenpflichtige Personen

Der Gebührenpflicht unterstehen natürliche Personen ab dem erfüllten 18. Altersjahr mit registriertem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Chur.

**Art. 18**      Gebührenpflichtige Betriebe

<sup>1</sup> Betriebe, die der Gebührenpflicht unterstehen sind:

- a) alle Gesellschaften mit weniger als 250 Vollzeitstellen, mit oder ohne juris-tische Persönlichkeit;
- b) Selbstständigerwerbende, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwal-tung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt in Chur befindet;
- c) Gesellschaften oder Selbstständigerwerbende, wenn sie in der Stadt Chur Inhabende, Teilhabende oder Nutzniessende von Betrieben sind oder hier Betriebsstätten, Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten.

<sup>2</sup> Die Gebühr als Betrieb ist auch geschuldet, wenn die Geschäftstätigkeit am Wohnsitz stattfindet.

**Art. 19** Öffentlich-rechtliche Körperschaften

Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Kantons-, Regions- und Stadtverwaltung mit ihren Departementen, Dienststellen, Verwaltungsabteilungen, Spitälern, Schulen und Gerichten gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.

**Art. 20** Ausnahmen

Befreit von der Grundgebühr sind Personen, die sich einzig zu Ferienzwecken oder für einen vorübergehenden Aufenthalt für den Zeitraum von maximal drei Monaten in der Stadt Chur aufhalten. Der Stadtrat kann zur Vermeidung von Härtefällen weitere Ausnahmen festlegen.

**Art. 21** Bemessung

<sup>1</sup> Die jährlich zu erhebende Grundgebühr beträgt für alle natürlichen Personen zwischen Fr. 30.– und Fr. 100.– pro Jahr.

<sup>2</sup> Für Betriebe beträgt die Grundgebühr Fr. 20.– bis Fr. 60.– pro Vollzeitstelle und Jahr, im Maximum jedoch Fr. 10'000.– pro Jahr. Die Anzahl der anrechenbaren Vollzeitstellen ergibt sich aus der Anzahl der beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsführung. Teilzeitstellen zählen anteilmässig und werden auf 100 % aufgerechnet.

**Art. 22** Bemessungsperiode

<sup>1</sup> Die Grundgebühr wird pro Kalenderjahr erhoben.

<sup>2</sup> Der Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr unterliegt, wer am 30. April (Stichtag) des jeweiligen Jahres die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht erfüllt.

**Art. 23** Fälligkeit

<sup>1</sup> Für alle Pflichtigen wird die Grundgebühr einmal jährlich in der Regel im Herbst in Rechnung gestellt.

<sup>2</sup> Die Gebühren werden mit der Zustellung der Rechnung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

*C. Mengengebühr***Art. 24** Grundsatz

Die Mengengebühr entspricht dem Grundsatz der verursachergerechten Kostenbeteiligung und beträgt mindestens die Hälfte der Spezialfinanzierung Abfall.

**Art. 25** Bemessung

<sup>1</sup> Die Mengengebühren werden nach Gewicht, Länge, Breite, Stück oder Volumen erhoben.

<sup>2</sup> Die Mengengebühr für Kehricht (Sackgebühr) beträgt minimal 4 Rappen und maximal 10 Rappen pro Liter.

**V. Vollzug, Strafbestimmungen, Rechtsmittel und Amtskosten****Art. 26** Vollzug

Der Stadtrat ist für den Vollzug dieses Gesetzes verantwortlich und erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

**Art. 27** Strafbestimmungen

<sup>1</sup> Vorsätzliche oder grobfahrlässige Widerhandlungen gegen dieses Gesetz oder gestützt darauf erlassene Ausführungsbestimmungen und Verfügungen werden durch den Stadtrat mit einer Busse bis zu Fr. 10'000.– bestraft.

<sup>2</sup> Fahrlässige Widerhandlungen werden durch das zuständige Departement geahndet, sofern die auszufällende Busse den Betrag von Fr. 1'000.– nicht übersteigt. In leichten Fällen kann das zuständige Departement anstelle einer Busse einen Verweis erteilen.

<sup>3</sup> Wird eine Widerhandlung für eine juristische Person oder in Ausübung geschäftlicher oder dienstlicher Verrichtungen für einen anderen begangen, so sind die Strafbestimmungen auf jene Personen anwendbar, die in deren Namen gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für Bussen und Kosten haftet die juristische Person, die Gesellschaft oder die Personengesamtheit solidarisch.

**Art. 28** Ordnungsbussen

<sup>1</sup> Der Stadtrat erlässt und veröffentlicht eine Liste mit Übertretungen und bestimmt die Bussenbeträge, welche nach städtischem Recht mit einer Ordnungsbusse geahndet werden.

<sup>2</sup> Die für die Abfallbewirtschaftung zuständige Dienststelle ist ermächtigt, bei Verstössen gegen dieses Gesetz die in dieser Liste aufgeführten Ordnungs-

bussen zu erheben. Dabei dürfen keine zusätzlichen Amtskosten erhoben werden.

<sup>3</sup> Das Verfahren für die Erhebung von Ordnungsbussen richtet sich nach kantonalem Recht.<sup>1</sup>

#### **Art. 29** Wiederherstellung, Ersatzvornahme

<sup>1</sup> Wer einen vorschriftswidrigen Zustand schafft, hat ihn auf Aufforderung hin zu beseitigen. Dies gilt unabhängig davon, ob für dessen Herbeiführung eine Strafe ausgesprochen wurde oder nicht.

<sup>2</sup> Wird der Aufforderung innert angemessener Frist nicht Folge geleistet, ordnet das zuständige Departement die Ersatzvornahme auf Kosten des Verursachenden an.

#### **Art. 30** Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen des Departements kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Stadtrat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Beschlüsse und Beschwerdeentscheide des Stadtrates können innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden mit Beschwerde angefochten werden.

#### **Art. 31** Amtskosten

Der Stadtrat erhebt für die Bearbeitung, Ausfertigung und Zustellung seiner Entscheide Amtskosten bis maximal Fr. 3'000.–. Für Verfügungen des Departements dürfen Amtskosten bis maximal Fr. 500.– erhoben werden.

### **VI. Schlussbestimmungen**

#### **Art. 32** Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wird das Gesetz über die Abfallentsorgung vom 29. November 1998 aufgehoben.

#### **Art. 33** Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

<sup>1</sup> Vgl. Art. 4 Abs. 3 und Art. 45 ff. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung vom 16. Juni 2010 (EGzStPO; BR 350.100)



**Überführung Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Abfallentsorgung (AEV; RB 831) in Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallentsorgung (ABzAEG; RB 831)  
Synopsis**

Geltende Bestimmungen AEV (Gemeinderat)			Neue Bestimmungen ABzAEG (Stadtrat)	Bemerkungen
	I. Allgemeine Bestimmungen		I. Allgemeine Bestimmungen	
Art. 1 Trennung der Abfälle	<p><sup>1</sup> Die Abfälle sind für die Entsorgung voneinander zu trennen. Dies gilt insbesondere für:</p> <p>a) Wertstoffe</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– kompostierbare Abfälle</li> <li>– Glas</li> <li>– PET-Flaschen</li> <li>– Papier / Karton</li> <li>– Textilien</li> <li>– Metalle / Büchsen / Aluminium</li> </ul> <p>b) Sonderabfälle und ähnliche Abfälle</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Entladungslampen / Leucht- röhren</li> <li>– Kadaver</li> <li>– Elektronische Geräte (PC / TV)</li> <li>– Kühlgeräte (Kühlschränke / Kühltruhen)</li> <li>– Pneus</li> <li>– Batterien</li> <li>– Öle</li> <li>– Gifte</li> <li>– Chemikalien und Medikamente</li> <li>– Strassensammlergut</li> </ul> <p>c) Übriger Hauskehricht</p> <p>d) inerte Materialien</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat kann die Art der zu trennenden Abfälle erweitern oder beschränken.</p>	Art. 1 Trennung der Abfälle	<p><b>Die Siedlungsabfälle sind für die Entsorgung zu trennen. Dies gilt insbesondere für:</b></p> <p>a) <b>Separat gesammelte Abfälle wie Grünabfälle, kompostierbare Abfälle, Glas, PET, Kunststoffe PE/HDPE (Hohlkörper), Papier und Karton, Textilien, Metalle, Büchsen und Dosen;</b></p> <p>b) <b>Sonderabfälle und ähnliche Abfälle wie Entladungslampen und Leuchtröhren, Tierkadaver, Elektronische Geräte (wie PC und TV), Kühlgeräte (wie Kühlschränke und Kühltruhen), Reifen, Batterien, Öle, Gifte, Chemikalien, Medikamente und Strassensammlergut;</b></p> <p>c) <b>übriger Hauskehricht.</b></p>	Keine Bemerkungen.



<p>Art. 2 Standorte</p>	<p>a) Hauskehricht <sup>1</sup> Der Hauskehricht, das Sperrgut und die einzusammelnden Wertstoffe sind für die Abfuhr an den mit «K» bezeichneten Standorten oder in Tiefsammelsystemen zu deponieren. b) Container <sup>2</sup> Die Container sind zur Leerung auf den hierfür bestimmten Standplätzen bereitzustellen. <sup>3</sup> Vorschriftswidrige Bereitstellung wie auch defekte Container können von einer Leerung ausgeschlossen werden.</p>	<p>Art. 2 Standorte</p>	<p><sup>1</sup> <b>Für die Entsorgung der Siedlungsabfälle stehen Tiefsammelsysteme bzw. Container und die Multisammelstelle zur Verfügung.</b> <sup>2</sup> <b>Abfahren erfolgen an den Standorten der Tiefsammelsysteme und an den bewilligten Containerstandorten. Die zuständige Dienststelle kann an öffentlichen Strassen und Plätzen weitere Standorte für die Abfuhr definieren.</b> <sup>3</sup> <b>Tierkadaver bis 70 kg sind in der regionalen Tierkörpersammelstelle zu entsorgen.</b></p>	<p>Container: sh. Art. 5</p>
<p>Art. 3 Bediente Strassen</p>	<p><sup>1</sup> Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. <sup>2</sup> Mit dem Kehrichtfahrzeug werden nicht bedient: – Sackgassen ohne ausreichende Wendepunkte – Strassen, welche mit dem Kehrichtfahrzeug nur schwer befahren werden können – Strassen zu abgelegenen Liegenschaften oder Ortsteilen – Strassen mit Gefälle von über 15 %</p>		<p><b>Aufgehoben</b></p>	<p>Integration in Art. 2 Standorte</p>
<p>Art. 4 Zeitpunkt</p>	<p><sup>1</sup> Die Bereitstellung des Abfalls darf erst am Abfuhrtag erfolgen. <sup>2</sup> Im Winter gelten besondere Weisungen des zuständigen Amtes.</p>	<p><b>Art. 3 Bereitstellung</b></p>	<p><b>Siedlungsabfälle in Containern und separat gesammelte Abfälle (Spezialabfahren) sind am Abfuhrtag bis spätestens 07.00 Uhr, in der Altstadt bis 09.00 Uhr, bereitzustellen. Papier und Karton sind gebündelt und verschnürt bereitzustellen. Für kompostierbare Abfälle gilt Art. 7.</b></p>	<p>Keine Bemerkungen.</p>



		<b>Art. 4 Abfallvermeidung bei öffentlichen Veranstaltungen</b>	<b>Die zuständige Dienststelle kann insbesondere in folgenden Fällen Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr bewilligen:</b> a) bei Verwendung von rezyklierbaren Einweggebinden (PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen) für Getränke, wenn ein Abfallkonzept vorliegt und ein Pfandsystem oder ein geeignetes Sammelsystem den Rücklauf der Gebinde und die Rückführung der Wertstoffe sicherstellt; b) bei Getränken und Esswaren, bei denen eine Abgabe in Mehrweggeschirr unverhältnismässig erscheint; c) bei Verkäufen an Märkten und Kleinanlässen.	Keine Bemerkungen.
	<b>II. Entsorgung und Information</b>		<b>II. Entsorgung und Information</b>	
Art. 5 Hauskehricht	<p><sup>1</sup> Hauskehricht ist für die Abfuhr in verschnürten städtischen Kehrichtsäcken bereitzustellen.</p> <p><sup>2</sup> Der bei Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sowie grösseren Wohnüberbauungen anfallende Kehricht ist in offizielle städtische Kehrichtsäcken abgefüllt in Containern oder Tiefsammelsystemen bereitzustellen.</p> <p><sup>3</sup> Auf Gesuch hin kann für Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe die Bereitstellung des Kehrichts ohne Kehrichtsäcke in Containern bewilligt werden. Die Container müssen mit geschlossenem Deckel und mit einer Plombe versehen bereitgestellt werden. Mechanisch gepresste Container müssen mit herkömmlichen Verladeeinrichtungen entleert werden können.</p>	Art. 5 <b>Container</b>	<p><sup>1</sup> Container für Kehricht sind zur Leerung auf den hierfür von der Stadt bestimmten Standplätzen bereitzustellen. Vorschriftswidrig bereitgestellte oder defekte Container werden nicht geleert.</p> <p><sup>2</sup> Die Container ohne Gebührensäcke müssen mit geschlossenem Deckel und mit einer Plombe versehen bereitgestellt werden. Mechanisch gepresste Container müssen mit den Verladeeinrichtungen der städtischen Fahrzeuge entleert werden können.</p> <p><sup>3</sup> Die Container dürfen ein Maximalgewicht von 130 kg (ungepresst) und von 250 kg (gepresst) nicht überschreiten.</p>	Sh. Art. 10 Abs. 2 E-ABG
Art. 6 Sperrgut	<p><sup>1</sup> Sperrgut kann einzeln oder gebündelt bis zu einer maximalen Grösse von 2 x 1 x 1 m und einem Höchstgewicht von 25 kg der Spezialabfuhr mitgegeben werden.</p> <p><sup>2</sup> Diese Masse überschreitendes Sperrgut ist direkt dem Entsorger oder der Verbrennungsanlage zuzuführen.</p>	Art. 6 Sperrgut	<p><sup>1</sup> Sperrgut kann bis zu einer maximalen Grösse von 2 x 1 x 1 m und einem Höchstgewicht von 25 kg an der Multisammelstelle entsorgt werden.</p> <p><sup>2</sup> Diese Masse überschreitendes Sperrgut und grosse Mengen an Sperrgut sind direkt dem Entsorger oder der Verbrennungsanlage zuzuführen.</p>	



Art. 7 Kompostierbare Abfälle	Gartenabraum und kompostierbare Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, sind folgendermassen bereitzustellen: – gebündelt mit einem Durchmesser von ca. 50 cm und einer max. Länge von 1.5 m – in festen, offenen Behältnissen bis max. 25 kg – in 800-Liter-Containern	Art. 7 Kompostierbare Abfälle	<b>Kompostierbare Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, sind wie folgt bereitzustellen:</b> <b>a) gebündelt mit einem Durchmesser von ca. 50 cm und einer max. Länge von 1.5 m;</b> <b>b) in Grüngutcontainern (120 - 800 l).</b>	
Art. 8 Sonderabfälle und ähnliche Abfälle	Sonderabfälle und ähnliche Abfälle aus Haushaltungen, die von den Verkaufsstellen nicht zurückgenommen werden, sind gemäss Abfuhrplan zu entsorgen.	Art. 8 <b>Abfuhrplan</b>	<b>Separat gesammelte Siedlungsabfälle aus Haushaltungen sind gemäss dem für alle verbindlichen, jährlich publizierten Abfuhrplan zu entsorgen.</b>	Sonderabfälle: sh. Art. 12 E-ABG
Art. 9 Bewilligungspflicht	<sup>1</sup> Für das Aufstellen von Containern und Tiefsammelsystemen ist ein Gesuch einzureichen. <sup>2</sup> Die Bewilligung kann verweigert oder entzogen werden, wenn für die Container oder die Tiefsammelsysteme kein für die Abfuhr geeigneter Standplatz vorliegt oder wenn dieser nicht ordnungsgemäss unterhalten wird.		<b>Aufgehoben</b>	Sh. Art. 10 Abs. 2 E-ABG
Art. 10 Information/Abfallberatungsstelle	<sup>1</sup> Die Abfallberatungsstelle sorgt für periodische Informationen und steht für Beratung und Auskünfte zur Verfügung. Sie erteilt ebenfalls Auskünfte über die Kompostierung, Häckseldienst etc. <sup>2</sup> Jährlich wird ein Abfuhrplan veröffentlicht.	<b>Art. 9</b> Information, Abfallberatungsstelle	<sup>1</sup> <b>Die zuständige Dienststelle sorgt für periodische Informationen und steht für Beratung und Auskünfte zur Verfügung.</b> <sup>2</sup> <b>Für Schulen und interessierte Kreise werden auf Anfrage Führungen auf der Multisammelstelle angeboten.</b>	Keine Bemerkungen.



	<b>III. Finanzierung</b>		<b>III. Finanzierung</b>	
Art. 11 Grundgebüh- r Grundsatz	Die Stadt Chur erhebt zur Deckung der fixen Kosten der Abfallentsorgung, die weitgehend unabhängig von der Abfallmenge anfallen, sowie für die Entsorgung separat gesammelter Abfälle eine Grundgebühr nach Art. 14 Abs. 2 AEG.		--	Art. 11, Art. 11a bis und mit 11i AEG werden in das Gesetz überführt.
Art. 11a Gebühren- pflichtige Personen	Der Gebührenpflicht unterstehen natürliche Personen ab dem erfüllten 18. Altersjahr mit registriertem Wohnsitz oder Aufenthalt in der Stadt Chur. 1 Fassung der Art. 11–11i gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 10. April 2003, in Kraft gesetzt auf den 1. Januar 2004.			
Art. 11b Gebühren- pflichtige Betriebe	1. Im Allgemeinen 1 Der Gebührenpflicht als Betriebe unterstehen alle Gesellschaften, mit oder ohne juristische Persönlichkeit, und Selbständigerwerbenden, sofern sich der Sitz oder die tatsächliche Verwaltung der Gesellschaft bzw. der steuerrechtliche Wohnsitz oder Aufenthalt in Chur befindet. 2 Gesellschaften oder Selbständigerwerbende, welche die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 nicht erfüllen, unterliegen ebenfalls der Grundgebühr, wenn sie in der Stadt Chur Inhaber, Teilhaber oder Nutzniesser von Betrieben sind oder hier Betriebsstätten, Filialen oder Geschäftsstellen unterhalten. 2. Im Besonderen 3 Gebührenpflichtige Betriebe sind insbesondere Beherbergungsbetriebe, Handels-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe, Kliniken, Fabrikationsstätten, Werkstätten, Verkaufsstellen, Bau- und Montagestellen, Zweigniederlassungen			



	<p>sowie Filialen. Mehrere Filialen desselben Betriebes in der Stadt Chur gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.</p> <p><sup>4</sup> Zu den Selbständig erwerbenden gehören Anwalts- / Notariatspraxen, Architektur- und Ingenieurbüros, Arztpraxen, Treuhandbüros, Vermögensverwaltungen etc.</p> <p>3. Öffentlich-rechtliche Körperschaften</p> <p><sup>5</sup> Öffentlich-rechtliche Körperschaften wie die Kantons-, Bezirks-, Kreis-, Stadtverwaltung mit ihren Departementen, Dienststellen, Verwaltungsabteilungen, Spitälern, Schulen und Gerichten gelten je als eine separate Betriebseinheit, sofern sie örtlich getrennt sind.</p>			
11c Ausnahmen	<p>Befreit sind Personen, die sich nur zu Ferienzwecken oder zum Zweck eines vorübergehenden Aufenthaltes für den Zeitraum von maximal drei Monaten in der Stadt Chur aufhalten.</p>			
Art. 11d Bemessung	<p><sup>1</sup> Die jährlich zu erhebende Grundgebühr beträgt für alle natürlichen Personen (Art. 11a) zwischen Fr. 30.– und Fr. 100.– pro Jahr.</p> <p><sup>2</sup> Für Betriebe (Art. 11b) beträgt die Grundgebühr Fr. 20.– bis Fr. 60.– pro Arbeitsplatz und Jahr, im Maximum jedoch Fr. 4000.– pro Jahr. Die Anzahl der anrechenbaren Arbeitsplätze ergibt sich aus der Anzahl der beschäftigten Personen einschliesslich Geschäftsführung. Teilzeitstellen zählen anteilmässig und werden auf 100 % aufgerechnet.</p>			
Art. 11e Bemessungsperiode	<p><sup>1</sup> Die Grundgebühr wird für eine bestimmte Periode festgesetzt und erhoben. Als massgeblicher Zeitraum gilt das Kalenderjahr.</p>			



	<p><sup>2</sup> Die Grundgebühr wird aufgrund der massgebenden Personen- bzw. Betriebsdaten des betreffenden Kalenderjahres berechnet (Bemessungsperiode).</p> <p><sup>3</sup> Der Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr unterliegt, wer am 30. April (Stichtag) des jeweiligen Jahres die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht gemäss Art. 11a und 11b erfüllt.</p>			
Art. 11f Veranlagung	<p><sup>1</sup> Die gebührenpflichtigen Betriebe werden durch Zustellung eines Formulars aufgefordert, die notwendigen Angaben zur Erhebung der Grundgebühr fristgerecht zu melden.</p> <p><sup>2</sup> Gebührenpflichtige Betriebe, welche kein Formular erhalten, haben bei der Stadt unaufgefordert ein solches zu verlangen.</p> <p><sup>3</sup> Wenn Gebührenpflichtige ihre Verfahrenspflichten trotz Mahnung und Androhung der Ermessenstaxation nicht erfüllen, wird die Höhe der Grundgebühr nach pflichtgemäsem Ermessen veranlagt.</p>			
Art. 11g Fälligkeit	<p><sup>1</sup> Für alle Pflichtigen wird die Grundgebühr einmal jährlich in der Regel im Herbst und erstmals für das Jahr 2004, verfügt.</p> <p><sup>2</sup> Die Abgaben werden mit der Zustellung der Rechnung bzw. Verfügung fällig. Sie sind innert 30 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.</p>			



Art. 11h Wiedererwägung	Ergibt sich aufgrund von Tatsachen oder Beweismitteln, die der Stadt bei der Veranlagung nicht bekannt waren, dass eine Veranlagung zu Unrecht unterblieben oder eine rechtskräftige Veranlagung unvollständig oder unrichtig ist, hat der Pflichtige die nicht bzw. zu wenig veranlagte Gebühr nebst Zins nachzuzahlen oder Anspruch auf Rückzahlung.			
Art. 11i Amtskosten	Das für die Abfallbewirtschaftung zuständige Departement und der Stadtrat erheben für die Bearbeitung, die Ausfertigung und Zustellung ihrer Entscheide Amtskosten bis maximal Fr. 500.–.			
Art. 12 Gebührenträger	<p><sup>1</sup> Für die Entsorgung sind nur die folgenden, gemäss Weisungen des zuständigen Departementes speziell gekennzeichneten, Gebührenträger zulässig:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Kehrichtsäcke mit einem Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Litern;</li><li>b) Kehrichtmarken für Sperrgut;</li><li>c) Marken und Abreisplomben für Wertstoffe;</li><li>d) Containerabreisplomben für 800-Liter-Container. Zwischen ungespresstem (max. 130 kg) und mechanisch gepresstem Inhalt (max. 250 kg) wird differenziert.</li></ul> <p><sup>2</sup> Für Sonderabfälle und ähnliche Abfälle sind keine Gebührenträger zu verwenden. Die zu entrichtende Gebühr bemisst sich nach dem Aufwand.</p> <p><sup>3</sup> Für die Abrechnung von inertem Bauschutt ist der Lieferschein massgebend.</p>	<b>Art. 10</b> Gebührenträger, <b>Gebührentarif</b>	<p><sup>1</sup> Für die Entsorgung sind nur die folgenden, offiziellen <b>Gebührenträger zulässig</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"><li><b>a) Kehrichtsäcke mit einem Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Litern;</b></li><li><b>b) Grüngutmarken;</b></li><li><b>c) Abreisplomben.</b></li></ul> <p><sup>2</sup> Im Übrigen gilt der <b>Gebührentarif des Stadtrates.</b></p>	Keine Bemerkungen.
Art. 13 Vertrieb	Das zuständige Amt organisiert die Beschaffung und den Vertrieb der Gebührenträger.	<b>Art. 11</b> Vertrieb	<b>Die zuständige Dienststelle</b> organisiert die Beschaffung und den Vertrieb der Gebührenträger.	Keine Bemerkungen.



	<b>IV. Zuständigkeiten und Bewilligungen</b>		<b>IV. Zuständigkeiten und Kontrolle</b>	
Art. 14 Zuständigkeiten	<p><sup>1</sup> Zuständig für die Abfallbewirtschaftung ist das Departement 3.</p> <p><sup>2</sup> Zuständiges Amt für die Abfallbewirtschaftung und die Abfallberatungsstelle ist das Tiefbau- und Vermessungsamt.</p>	<b>Art. 12</b> Zuständigkeiten	<p><sup>1</sup> <b>Zuständig für die Abfallbewirtschaftung ist das Departement Bau Planung Umwelt (BPU).</b></p> <p><sup>2</sup> <b>Zuständige Dienststelle</b> für die Abfallbewirtschaftung und die Abfallberatungsstelle ist <b>der Grün und Werkbetrieb.</b></p> <p><sup>3</sup> <b>Zuständig für die Bewilligungen gemäss Art. 4 ist die Stadtpolizei.</b></p>	Keine Bemerkungen.
Art. 15 Kontrolle	<p><sup>1</sup> Das Amt ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalt und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Säcke und Behälter geöffnet werden.</p> <p><sup>2</sup> Der Stadtrat oder das Amt kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben aussenstehende Fachleute beiziehen.</p> <p><sup>3</sup> Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach Art. 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 7. Oktober 1983 (SR 814.01).</p>	<b>Art. 13</b> Kontrolle	<p><b>Die Dienststelle</b> ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalt und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Säcke und Behältnisse geöffnet werden.</p>	Keine Bemerkungen. Abs. 2 aufgehoben, da unnötige Formulierung. Abs. 3 aufgehoben, da hier unnötige Wiederholung.
Art. 16 Gesuche	<p><sup>1</sup> Sämtliche mit der Abfallbewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Gesuche sind an das Amt zu richten.</p> <p><sup>2</sup> Muss das Gesuch abgelehnt werden, ist es dem zuständigen Departement zum Erlass eines Entscheides weiterzuleiten.</p>		<b>Aufgehoben</b>	Keine Bemerkungen.
	<b>V. Inkrafttreten</b>		<b>V. Schlussbestimmungen</b>	
Art. 17 Inkrafttreten	Diese Verordnung tritt zusammen mit dem Gesetz über die Abfallentsorgung in Kraft. <sup>1</sup>	<b>Art. 14</b> Inkrafttreten	<b>Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen.</b>	Keine Bemerkungen.

## **Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABzABG)**

Beschlossen vom Stadtrat am xx.xx.20xx

### **I. Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** Trennung der Abfälle

Die Siedlungsabfälle sind für die Entsorgung zu trennen. Dies gilt insbesondere für:

- a) Separat gesammelte Abfälle wie Grünabfälle, kompostierbare Abfälle, Glas, PET, Kunststoffe PE/HDPE (Hohlkörper), Papier und Karton, Textilien, Metalle, Büchsen und Dosen;
- b) Sonderabfälle und ähnliche Abfälle wie Entladungslampen und Leuchtrohren, Tierkadaver, Elektronische Geräte (wie PC und TV), Kühlgeräte (wie Kühlschränke und Kühltruhen), Reifen, Batterien, Öle, Gifte, Chemikalien, Medikamente und Strassensammlergut;
- c) übriger Hauskehricht.

#### **Art. 2** Standorte

<sup>1</sup> Für die Entsorgung der Siedlungsabfälle stehen Tiefsammelsysteme bzw. Container und die Multisammelstelle zur Verfügung.

<sup>2</sup> Abfahren erfolgen an den Standorten der Tiefsammelsysteme und an den bewilligten Containerstandorten. Die zuständige Dienststelle kann an öffentlichen Strassen und Plätzen weitere Standorte für die Abfuhr definieren.

<sup>3</sup> Tierkadaver bis 70 kg sind in der regionalen Tierkörpersammelstelle zu entsorgen.

#### **Art. 3** Bereitstellung

Siedlungsabfälle in Containern und separat gesammelte Abfälle (Spezialabfahren) sind am Abfuhrtag bis spätestens 07.00 Uhr, in der Altstadt bis 09.00 Uhr, bereitzustellen. Papier und Karton sind gebündelt und verschnürt bereitzustellen. Für kompostierbare Abfälle gilt Art. 7.

#### **Art. 4** Abfallvermeidung bei öffentlichen Veranstaltungen

Die zuständige Dienststelle kann insbesondere in folgenden Fällen Ausnahmen von der Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr bewilligen:

- a) bei Verwendung von rezyklierbaren Einweggebinden (PET- und Glasflaschen, Alu-Dosen) für Getränke, wenn ein Abfallkonzept vorliegt und ein Pfandsystem oder ein geeignetes Sammelsystem den Rücklauf der Gebinde und die Rückführung der Wertstoffe sicherstellt;
- b) bei Getränken und Esswaren, bei denen eine Abgabe in Mehrweggeschirr unverhältnismässig erscheint;
- c) bei Verkäufen an Märkten und Kleinstanlässen.

## **II. Entsorgung und Information**

### **Art. 5** Container

<sup>1</sup> Container für Kehricht sind zur Leerung auf den hierfür von der Stadt bestimmten Standplätzen bereitzustellen. Vorschriftenwidrig bereitgestellte oder defekte Container werden nicht geleert.

<sup>2</sup> Die Container ohne Gebührensäcke müssen mit geschlossenem Deckel und mit einer Plombe versehen bereitgestellt werden. Mechanisch gepresste Container müssen mit den Verladeeinrichtungen der städtischen Fahrzeuge entleert werden können.

<sup>3</sup> Die Container dürfen ein Maximalgewicht von 130 kg (ungepresst) und von 250 kg (gepresst) nicht überschreiten.

### **Art. 6** Sperrgut

<sup>1</sup> Sperrgut kann bis zu einer maximalen Grösse von 2 x 1 x 1 m und einem Höchstgewicht von 25 kg an der Multisammelstelle entsorgt werden.

<sup>2</sup> Diese Masse überschreitendes Sperrgut und grosse Mengen an Sperrgut sind direkt dem Entsorger oder der Verbrennungsanlage zuzuführen.

### **Art. 7** Kompostierbare Abfälle

Kompostierbare Abfälle, die von den Verursachenden nicht selbst kompostiert werden können, sind wie folgt bereitzustellen:

- a) gebündelt mit einem Durchmesser von ca. 50 cm und einer max. Länge von 1.5 m;
- b) in Grüngutcontainern (120 - 800 l).

### **Art. 8** Abfuhrplan

Separat gesammelte Siedlungsabfälle aus Haushalten sind gemäss dem für alle verbindlichen, jährlich publizierten Abfuhrplan zu entsorgen.

**Art. 9** Information, Abfallberatungsstelle

<sup>1</sup> Die zuständige Dienststelle sorgt für periodische Informationen und steht für Beratung und Auskünfte zur Verfügung.

<sup>2</sup> Für Schulen und interessierte Kreise werden auf Anfrage Führungen auf der Multisammelstelle angeboten.

**III. Finanzierung****Art. 10** Gebührenträger, Gebührentarif

<sup>1</sup> Für die Entsorgung sind nur die folgenden, offiziellen Gebührenträger zulässig:

- a) Kehrichtsäcke mit einem Inhalt von 17, 35, 60 oder 110 Litern;
- b) Grüngutmarken;
- c) Abreissplomben.

<sup>2</sup> Im Übrigen gilt der Gebührentarif des Stadtrates.

**Art. 11** Vertrieb

Die zuständige Dienststelle organisiert die Beschaffung und den Vertrieb der Gebührenträger.

**IV. Zuständigkeiten und Kontrolle****Art. 12** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Zuständig für die Abfallbewirtschaftung ist das Departement Bau Planung Umwelt (BPU).

<sup>2</sup> Zuständige Dienststelle für die Abfallbewirtschaftung und die Abfallberatungsstelle ist der Grün und Werkbetrieb.

<sup>3</sup> Zuständig für die Bewilligungen gemäss Art. 4 ist die Stadtpolizei.

**Art. 13** Kontrolle

Die Dienststelle ist befugt, Herkunft, Menge, Art und Behandlung der Abfälle aus Haushalt und Betrieben zu kontrollieren. Falls nötig können Säcke und Behältnisse geöffnet werden.

**V. Schlussbestimmungen****Art. 14** Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieser Ausführungsbestimmungen.

## Gebührentarif für die Abfallentsorgung

Vom Stadtrat beschlossen am xxx

### Art. 1 Jährliche Grundgebühr (exkl. MWST)

1.	Pro Einwohner der Stadt Chur im Alter über 18 Jahre	Fr. 50.–
2.	Pro Person mit Wochenaufenthalt in der Stadt Chur im Alter über 18 Jahre	Fr. 50.–
3.	Pro Betrieb mit 1-2 Vollzeitstellen	Fr. 50.–
4.	Pro Betrieb mit 3-5 Vollzeitstellen	Fr. 180.–
5.	Pro Betrieb mit 6-10 Vollzeitstellen	Fr. 250.–
6.	Pro Betrieb mit 11-25 Vollzeitstellen	Fr. 500.–
7.	Pro Betrieb mit 26-50 Vollzeitstellen	Fr. 1200.–
8.	Pro Betrieb mit 51-100 Vollzeitstellen	Fr. 2200.–
9.	Pro Betrieb mit 101-150 Vollzeitstellen	Fr. 3000.–
10.	Pro Betrieb mit 151-175 Vollzeitstellen	Fr. 3500.–
11.	Pro Betrieb mit 176-225 Vollzeitstellen	Fr. 4500.–
12.	Pro Betrieb mit 226-249 Vollzeitstellen	Fr. 5000.–

### Art. 2 Gebühren für Abfälle und Grüngut (Holprinzip, inkl. MWST)

1.	Kehrriechtsack 17 Liter	Fr. 1.–
2.	Kehrriechtsack 35 Liter	Fr. 1.90
3.	Kehrriechtsack 60 Liter	Fr. 3.20
4.	Kehrriechtsack 110 Liter	Fr. 5.60
5.	Container ungepresst (max. 130 kg), 1 Abreissplombe pro Stück	Fr. 40.–
6.	Container gepresst (max. 250 kg), 1 Abreissplombe pro Stück	Fr. 70.–
7.	Grüngut bis 25 kg gebündelt, 1 Grüngutmarke	Fr. 3.–
8.	Grüngut in Container bis und mit 140 l, 1 Grüngutmarke	Fr. 3.–
9.	Grüngut in Container ab 141 l bis und mit 360 l, 2 Grüngutmarken	Fr. 6.–
10.	Grüngut in Container ab 361 l bis und mit 800 l, 1 Abreissplombe	Fr. 14.–

### Art. 3 Wertstoffe, Sonderabfälle, Bauabfälle (Bringprinzip an Multisammelstelle, inkl. MWST)

Sämtliche Preise gelten mit ChurCard; ohne ChurCard wird ein Zuschlag von 30% erhoben.

## 831a

---

1.	Sperrgut bis 10 kg	Fr. 3.–
2.	Sperrgut bis 30 kg	Fr. 7.80
3.	Sperrgut ab 30 kg: Abrechnung pro kg	Fr. 0.30 pro kg
4.	PET-Säcke pro Rolle	Fr. 5.–
5.	Papierschnitzel pro kg	Fr. 0.30
6.	Grüngut bis 5 Liter (Rüstabfälle in Kleinbehältern)	Fr. 1.–
7.	Grüngut pro 25 kg, 1 Grüngutmarke	Fr. 3.–
8.	Altöle, pro kg (die ersten 5 kg mit ChurCard gratis)	Fr. 1.–
9.	Spezialabfälle (Flüssigkeiten usw.) pro kg	Fr. 3.–
10.	Medikamente und Spritzen pro kg (mit ChurCard gratis)	Fr. 3.–
11.	Altreifen ohne Felgen pro Stück	Fr. 5.–
12.	Altreifen mit Felgen pro Stück	Fr. 10.–
13.	Bauschutt bis 10 kg	Fr. 3.–
14.	Bauschutt bis 30 kg	Fr. 7.80
15.	Bauschutt ab 30 kg: Abrechnung pro kg	Fr. 0.30 pro kg
16.	Eternit pro Stück	Fr. 3.–

### **Art. 4** Aufhebung von Rechtserlassen und Inkrafttreten

<sup>1</sup> Der Gebührentarif für die Abfallentsorgung, beschlossen vom Stadtrat am 10. August 2004, wird aufgehoben.

<sup>2</sup> Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gebührentarifs.<sup>1</sup>

<sup>1</sup> Mit Beschluss des Stadtrates vom xxx (SRB.20xx.xxx) auf den xx.xxxx.xxx in Kraft gesetzt

## Ordnungsbussenliste

Beschlossen vom Stadtrat am xx.xx.20xx

### Art. 1 Zuständigkeit, Grundsatz

Zuständig für die Erhebung von Ordnungsbussen gemäss Gesetz über die Abfallbewirtschaftung (ABG)<sup>1</sup> sind die Mitarbeitenden der für die Abfallbewirtschaftung zuständigen Dienststelle.

### Art. 2 Bussenliste

Bussen auf der Stelle können bei Übertretungen in folgenden Fällen erhoben werden:

- |    |  |           |
|----|--|-----------|
| 10 | Entsorgung von Siedlungsabfällen unter Nichtbeachten der allgemeinen Abfahren, Spezialtouren und Sammelstellen bzw. des Abfahrplans (Art. 9 ABG und Art. 8 ABzABG) | Fr. 140.– |
| 11 | Nichtverwenden der Gebührensäcke (Art. 10 Abs. 1 ABG)  | Fr. 190.– |
| 12 | Bereitstellung ohne Einhalten der zeitlichen Vorgaben oder der Art der Bereitstellung (Art. 3 ABzABG und Art. 7 ABzABG)  | Fr. 140.– |
| 13 | Entsorgung von Hauskehricht oder grösseren Abfallmengen in öffentlichen Abfallbehältnissen (Art. 13 Abs. 1 ABG)  | Fr. 100.– |

### Art. 3 Inkrafttreten

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten der Ordnungsbussenliste.<sup>2</sup>

<sup>1</sup> Churer Rechtsbuch (RB) 830

<sup>2</sup> Vom Stadtrat mit Beschluss vom xxx auf den xxxx in Kraft gesetzt